

Generative KI: Umsetzungshilfe für Städte und Gemeinden im Kanton Zürich

Version/Stand

v1.0 (Juni 2025)

Impressum / Kontakt

Geschäftsstelle egovpartner

Neumühlequai 10

8090 Zürich

+41 43 259 20 50

info@egovpartner.zh.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Ziel und Zielgruppe	3
1.3	Geltungsbereich	4
2	Generative KI in der Praxis	5
2.1	Was ist generative KI?	5
2.2	Chancen und Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung	5
2.3	Handlungsfelder für eine verantwortungsvolle Umsetzung	6
3	Rahmenbedingungen von generativer KI in der Verwaltung	8
3.1	Strategisch-organisatorische Rahmenbedingungen	8
3.2	Ethische Rahmenbedingungen	10
3.3	Rechtliche Rahmenbedingungen	16
3.4	Technische Rahmenbedingungen	27
4	Anwendungsfälle in der Praxis	33
4.1	Vorbemerkung	33
4.2	Überblick: Generative KI im Verwaltungsalltag	34
4.3	Vertiefung: Umsetzungshilfen und Checklisten	43
5	Definition und Glossar	67

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Generative Künstliche Intelligenz (KI) eröffnet auch für die öffentliche Verwaltung auf kommunaler Ebene neue Möglichkeiten: Prozesse können nicht nur effizienter gestaltet, sondern teils grundlegend neu gedacht, Leistungen nutzendenzentrierter konzipiert und interne Arbeitsabläufe gezielt unterstützt werden. Der Einsatz solcher Technologien wirft zugleich rechtliche, ethische, technische und organisatorische Fragen auf. Gemeinden und Städte stehen vor der Herausforderung, Chancen und Risiken sorgfältig gegeneinander abzuwägen und generative KI im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den verwaltungsinternen Anforderungen verantwortungsbewusst zu gestalten.

Diese Umsetzungshilfe wurde im Rahmen eines von *egovpartner* initiierten Projekts erarbeitet unter Einbezug ausgewählter Gemeinden und Städte. Beim Verfassen der Umsetzungshilfe wurde *egovpartner* von folgenden externen Expert/innen für rechtliche, ethische, organisatorische und technische Fragestellungen unterstützt: Jonathan Noack, Jonathan Fiagbedzi, Fabio Santschi von Liip AG; Nathalie Klauser, Nikki Böhler von Intersections; Martina Arioli von Arioli Law.

1.2 Ziel und Zielgruppe

Ziel dieser Umsetzungshilfe ist es, Gemeinden und Städte im Kanton Zürich beim effektiven, verantwortungsvollen und rechtskonformen Einsatz generativer KI zur Weiterentwicklung von Verwaltungsprozessen und -dienstleistungen zu unterstützen.

Die Umsetzungshilfe richtet sich in erster Linie an Fach- und Führungspersonen in kommunalen Verwaltungen, insbesondere an Digital- und Innovationsverantwortliche. Er soll sie dabei unterstützen, relevante Anwendungsfälle zu kennen und unter der Berücksichtigung rechtlicher, ethischer, technischer und organisatorischer Rahmenbedingungen in die Verwaltung zu integrieren.

Die in den Rahmenbedingungen aufgeführten Vorgaben dienen der Orientierung und sollen nicht abschrecken. Es steht den Gemeinden und Städten frei, schrittweise und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erste, niederschwellige Anwendungen umzusetzen – insbesondere dort, wo mit öffentlichen Daten und Informationen, die keine Personendaten und vertrauliche Informationen enthalten, gearbeitet wird. Auch wenn nicht alle Vorgaben von Anfang an erfüllt sind, kann generative KI schrittweise und risikobasiert im Rahmen eines Pilotbetriebs genutzt werden.

Die Umsetzungshilfe basiert unter anderem auf der Studie [„Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung: rechtliche und ethische Fragen \(Vorprojekt IP6.4\)“](#) der Staatskanzlei des Kantons Zürich und der Universität Basel, aktueller Publikationen sowie auf weiteren Erkenntnissen aus Pilotprojekten und Rückmeldungen von Gemeinde- und Städteverantwortlichen aus der KI-Community von *egovpartner*.

1.3 Geltungsbereich

Die Umsetzungshilfe bietet eine Übersicht über die Rahmenbedingungen beim verwaltungsinternen Einsatz von generativer KI und stellt Checklisten zur Verfügung, um die Komplexität zu reduzieren und verwaltungsinterne Entscheidungen vorzubereiten. Die organisatorischen, ethischen, rechtlichen und technischen Anforderungen werden exemplarisch anhand von zwei konkreten Anwendungsfällen vertieft: Der automatisierten Gesprächsprotokollierung sowie dem Einsatz einer internen KI-Assistenz.

Die Umsetzungshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine individuelle Prüfung im konkreten Anwendungsfall. Vielmehr dient er als erste Orientierungshilfe für Gemeinden und Städte, die sich mit dem verwaltungsinternen Einsatz generativer KI auseinandersetzen. Eine sorgfältige Prüfung der konkreten rechtlichen, technischen, ethischen und organisatorischen Voraussetzungen bleibt in jedem Einzelfall erforderlich. Zudem ist zu beachten, dass sich die Rechtslage aufgrund der noch ausstehenden Regulierung auf Bundesebene und der geplanten Ratifizierung der KI-Konvention des Europarats künftig ändern kann.

2 Generative KI in der Praxis

2.1 Was ist generative KI?

Unter generativer Künstlicher Intelligenz (KI) werden Technologien verstanden, die aus vorhandenen Daten neue Inhalte erzeugen – etwa Texte, Bilder, Programmiercode oder Audio. Diese Systeme nutzen statistische Modelle, um auf Basis von Nutzereingaben (sogenannten „Prompts“) neue, inhaltlich plausible Ergebnisse zu generieren. Typische Modelle sind sogenannte Large Language Models (LLMs) wie Le Chat von Mistral, ChatGPT oder Google Gemini, aber auch bildgenerierende Modelle wie Midjourney oder DALL·E 3, die teilweise Text, Bild und Audio kombinieren können.

Im Kontext dieser Umsetzungshilfe liegt der Fokus auf solchen *generativen* KI-Anwendungen, die für **kommunale Verwaltungen praktisch relevant, ethisch und rechtlich vertretbar** sind – insbesondere textbasierte Assistenzsysteme (z. B. Textentwürfe, Zusammenfassungen, Recherche) sowie unterstützende Dialogsysteme (z. B. Chatbots für interne Nutzung).

2.2 Chancen und Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung

Gemäss der [KI-Strategie des Bundes](#) eröffnet KI in der öffentlichen Verwaltung neue Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung, Qualitätsverbesserung und Bürgernähe. Sie kann dabei unterstützen, wiederkehrende Aufgaben zu automatisieren, komplexe Informationen nutzergerecht aufzubereiten oder verwaltungsinterne Prozesse flexibler zu gestalten. Auch das Wissensmanagement und die interne Kommunikation lassen sich durch KI-gestützte Werkzeuge verbessern.

Gleichzeitig bringt der Einsatz generativer KI Herausforderungen mit sich: Die Qualität der erzeugten Inhalte kann variieren, insbesondere bei fehlender fachlicher Nachprüfung. Der Datenschutz und das Amtsgeheimnis müssen gewahrt werden, wenn sensible Informationen verarbeitet werden. Auch Fragen der Nachvollziehbarkeit, des Vertrauens in automatisierte Systeme und der organisatorischen Verankerung stellen Anforderungen an eine verantwortungsvolle Einführung.

Diese Potenziale und Risiken müssen im Verwaltungskontext sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Die folgenden Kapitel zeigen, wie generative KI rechtssicher, ethisch vertretbar und technisch sinnvoll eingeführt werden kann.

2.3 Handlungsfelder für eine verantwortungsvolle Umsetzung

Für den erfolgreichen Einsatz generativer KI braucht es mehr als Technik. Verwaltungen sollten vier übergreifende Handlungsfelder berücksichtigen, die strategische, ethische, rechtliche und technische Voraussetzungen vereinen. Die folgenden Abschnitte geben eine kurze Übersicht und bereiten die vertiefte Erläuterung in Kapitel 3 vor.

2.3.1 Strategisch-organisatorisch denken und handeln

- Ziele und Anwendungsbereiche klar definieren
- Zuständigkeiten festlegen (z. B. Datenschutz, Projektverantwortliche)
- Realistische Planung (Pilotprojekte, Ressourcen, Change-Management)
- Mitarbeitende gezielt befähigen (Schulungen, Rollenbezug, Kommunikation)
- Verantwortungsvolle Nutzung als kontinuierlichen Lern-Prozess gestalten

Vertiefung: [3.1 Strategisch-organisatorische Rahmenbedingungen](#)

2.3.2 Ethische Aspekte frühzeitig reflektieren

- Sensibilisierung für KI-Risiken (z. B. Diskriminierung, Vertrauensverlust)
- Verantwortung für die generierten Inhalte klar beim Menschen verankern („Human in the Loop“)
- Selbstbestimmung und Teilhabe der Mitarbeitenden fördern
- Regelmässige Evaluationen zu Zielen, Werten und Auswirkungen sowie die Durchführung abgeleiteter Massnahmen sicherstellen
- Offene Dialog-Kultur fördern und die Anwendung von generativer KI kritisch hinterfragen

Vertiefung: [3.2 Ethische Rahmenbedingungen](#)

2.3.3 Rechtliche Anforderungen beachten

- Amtsgeheimnis, Datenschutz und Informationssicherheit von Anfang berücksichtigen
- Keine Nutzung sensibler Informationen und besonders schützenswerter Personendaten ohne klare Rechtsgrundlage
- Bewusstsein für gesetzliche Pflichten bei Einführung, Beschaffung und Betrieb
- Risiken wie falsche Outputs vermeiden
- Die KI assistiert nur und ersetzt die Verantwortung der Nutzenden nicht

Vertiefung: [3.3. Rechtliche Rahmenbedingungen](#)

2.3.4 Technische Voraussetzungen schaffen

- Auswahl geeigneter Betriebsmodelle (SaaS, Private Cloud, On-Premise)
- Sichere, skalierbare Infrastruktur (Schnittstellen, Ressourcen, Support)
- Integration in bestehende Systemlandschaft sicherstellen
- Pilotfähigkeit ermöglichen, Nutzung dokumentieren und laufend evaluieren

Vertiefung: [Kapitel 3.4 Technische Rahmenbedingungen](#)

3 Rahmenbedingungen von generativer KI in der Verwaltung

Aufbauend auf der Studie» [Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung: rechtliche und ethische Fragen \(Vorprojekt IP6.4\)](#) sowie unter Berücksichtigung der Entwicklungen der letzten Jahre, bietet dieses Kapitel einen Überblick über die rechtlichen, ethischen, technischen und strategisch-organisatorischen Rahmenbedingungen, die beim Einsatz von generativer KI zu beachten sind. Diese Voraussetzungen gelten unabhängig vom konkreten Anwendungsfall und bilden das Fundament für eine verantwortungsvolle Projektplanung und -umsetzung. Gleichzeitig dienen sie als Bezugsrahmen für die Weiterentwicklung und Aktualisierung dieser Umsetzungshilfe.

3.1 Strategisch-organisatorische Rahmenbedingungen

Der Einsatz generativer KI in Gemeinden und Städten kann erheblichen Mehrwert bringen – durch effizientere Prozesse, bessere Dienstleistungen und fundiertere Entscheidungen. Dieser Nutzen realisiert sich jedoch nur, wenn generative KI nicht als isolierte Technologie betrachtet, sondern gezielt in bestehende Verwaltungsstrukturen integriert wird. Voraussetzung dafür ist eine sorgfältige strategische und organisatorische Vorbereitung. Gemeinden und Städte sollten frühzeitig Klarheit über Ziele, Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen schaffen, um die vorhandenen Ressourcen wirksam einzusetzen und Risiken zu minimieren.

Die folgenden Aspekte bilden die Grundlage für eine solche Vorbereitung:

3.1.1 Strategische Rahmenbedingungen

Zieldefinition

Der Einsatz von generativer KI beginnt mit klar definierten, realistischen und messbaren Zielen. Diese helfen, Ressourcen zu fokussieren und Fortschritte zu evaluieren. Mögliche Zielsetzungen sind etwa die Einsparung von manuellen Tätigkeiten durch die Automatisierung repetitiver Aufgaben (z. B. automatisierte Generierung von Dokumenten) oder die Verbesserung der internen Informationsbereitstellung für Mitarbeitende (z. B. Assistenzsysteme für die Recherche in Richtlinien und Weisungen). Die frühzeitige Einbindung relevanter Akteure erhöht die Akzeptanz und schafft eine gemeinsame Grundlage für das weitere Vorgehen.

Priorisierung

Gerade unter knappen Ressourcen ist eine Priorisierung von Anwendungsfällen mit hohem Nutzenpotenzial zentral. Auswahlkriterien können sein: Effizienzgewinne, Bürgernutzen, technische Umsetzbarkeit, ethische Vertretbarkeit und Skalierbarkeit. Kleine, gut

abgegrenzte Pilotprojekte bieten sich als Einstieg an, um Risiken zu minimieren und Erfahrungen zu sammeln.

Langfristige Planung

Angesichts der dynamischen Entwicklung im Bereich generativer KI ist eine strategische Planung wichtig. Diese sollte technologische Trends, veränderte Bürgerbedürfnisse, Qualifizierungsbedarf des Personals, Anforderungen an Dateninfrastruktur sowie ethische Leitplanken integrieren. So lassen sich Investitionen besser steuern und zukünftige Anforderungen frühzeitig antizipieren.

Risikomanagement

Der Einsatz von generativer KI in der öffentlichen Verwaltung ist mit spezifischen Risiken verbunden – etwa in Bezug auf Datenschutz, Diskriminierung (Bias), Transparenz oder Auswirkungen auf Stellenprofile. Diese Risiken müssen frühzeitig erkannt, bewertet und gesteuert werden. Dazu braucht es rechtliche Abklärungen, ethische Richtlinien, technische Kontrollmechanismen und klar definierte Zuständigkeiten. Eine transparente Kommunikation und die Auseinandersetzung mit Bedenken sind essenziell für Vertrauen und Akzeptanz.

3.1.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

Eine tragfähige Governance-Struktur bildet das Rückgrat jeder Einführung von generativer KI. Sie umfasst klare Zuständigkeiten, verbindliche Prozesse, interne Richtlinien und Kontrollmechanismen. Empfohlen wird die frühzeitige Benennung einer verantwortlichen Stelle oder Person (z. B. Digitalisierungsverantwortliche/r), die den gesamten Lebenszyklus eines generativen KI-Systems begleitet – von der Auswahl über den Betrieb bis zur Evaluation. Dazu gehören auch:

- Festlegung, wer generative KI-Systeme wie einsetzen, konfigurieren oder trainieren darf
- Definition, welche Daten bearbeitet werden dürfen und wie der Datenschutz sichergestellt wird
- Verfahren zur Qualitätssicherung und Umgang mit Fehlfunktionen

Schulung und Kompetenzen

Eine zielgruppengerechte Weiterbildung ist Voraussetzung für eine kompetente, verantwortungsvolle Nutzung. Neben technischem Know-how (z. B. Prompting, Prüfung der Ergebnisse) braucht es Wissen zu Datenschutz, Amtsgeheimnis und ethischen Fragestellungen. Schulungen sollten sich an konkreten Aufgaben und Rollen orientieren.

Change-Management

Die Einführung generativer KI verändert nicht nur Werkzeuge, sondern auch Arbeitsweisen, Rollenbilder und Entscheidungsprozesse. Deshalb ist ein strukturiertes Change-Management entscheidend. Es soll Transparenz schaffen, Betroffene frühzeitig einbinden und die Veränderungen in bestehende Routinen integrieren. Dialogformate, klare Kommunikation und Unterstützungsmöglichkeiten tragen wesentlich zum Gelingen bei.

Zusammenarbeit

Die Integration von generativer KI in kommunale Abläufe erfordert interdisziplinäre Teams: Fachabteilungen, IT, Datenschutz, Kommunikation und Führung müssen gemeinsam handeln. Nur so können technische Möglichkeiten, rechtliche Anforderungen und Verwaltungsrealität sinnvoll zusammengebracht werden.

Kommunikation

Offene, transparente Kommunikation ist ein Schlüsselfaktor für Akzeptanz. Mitarbeitende und gegebenenfalls Einwohner/innen sollten frühzeitig über Ziele, Funktionsweise und Auswirkungen geplanter generativer KI-Projekte informiert werden.

Evaluation und Anpassung

Der Einsatz von generativen KI-Systemen muss kontinuierlich überprüft werden. Dies umfasst die Evaluation ihrer Wirkung, die Anpassung an neue Rahmenbedingungen und den Austausch über Erfahrungen – auch mit anderen Gemeinden und Städten. Lernen aus der Praxis ist essenziell für nachhaltigen Erfolg.

Support-Strukturen

Mitarbeitende sind auf verständliche Informationen, konkrete Ansprechpersonen und technischen Support angewiesen, um generative KI-Anwendungen effektiv und sicher nutzen zu können.

3.2 Ethische Rahmenbedingungen

Ethische Rahmenbedingungen sind für Städte und Gemeinden besonders wichtig, weil sie dem Wohl der gesamten Bevölkerung verpflichtet sind. Ethik geht über das Recht hinaus, denn sie bewertet nicht nur, was legal ist, sondern auch, was moralisch vertretbar ist. Sie gibt uns eine Orientierung für verantwortungsvolles Handeln. Klare ethische Richtlinien sind deshalb wichtig, weil nicht alles, was erlaubt ist, auch moralisch vertretbar ist.

Besonders in der schnell voranschreitenden Entwicklung von KI ist die ethische Diskussion hilfreich, da die Gesetze oft nicht schnell genug angepasst werden können. Ethische Leitlinien helfen uns, neue Technologien verantwortungsvoll und sicher zu nutzen. Dabei ist wichtig zu bedenken, dass nicht Maschinen, sondern Menschen für ihre Handlungen und Entscheidungen verantwortlich sind.

3.2.1 Ethische Prinzipien

Im Folgenden werden die im Vorprojekt IP6.4 definierten ethischen Prinzipien auf die Anwendungsbereiche von generativer KI übertragen. Sie dienen als Orientierungshilfen beim verantwortungsvollen Einsatz von generativer KI (siehe Abbildung 1: Ethische und instrumentelle Prinzipien):

Die *medizinethischen Prinzipien* (Schadensvermeidung, Gerechtigkeit & Fairness, Selbstbestimmung, Benefizienz) bewähren sich auch in der Anwendung bei generativer KI. Darunter können auch werte-zentrierte Prinzipien, wie Würde und individuelles sowie gesellschaftliches Wohlbefinden subsumiert werden.

Die *instrumentellen Prinzipien* umfassen Massnahmen zur Umsetzung der ethischen Prinzipien. Dazu gehören auch Erklärbarkeit, Solidarität, Vertrauen, Nachhaltigkeit und Menschenrechte inklusive Privatsphäre, die unter den vier aufgeführten Mitteln (Kontrolle, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation) eingeordnet werden können.

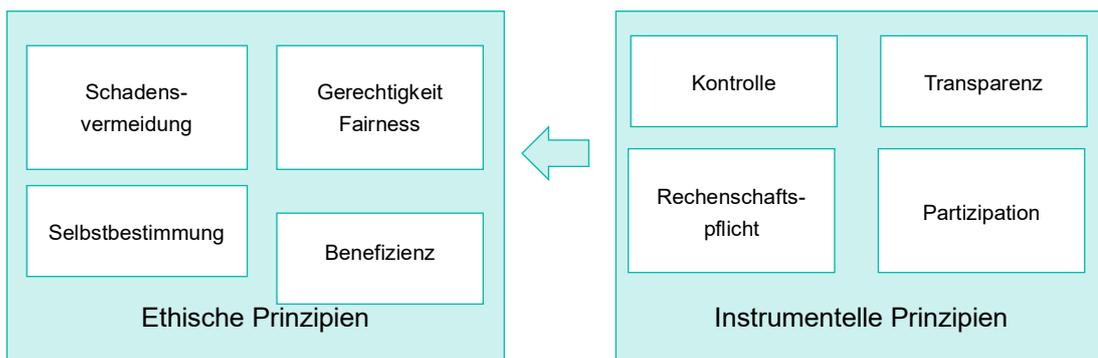


Abbildung 1: Ethische und instrumentelle Prinzipien¹

Für die konkrete ethische Beurteilung einer KI-Anwendung gehen Sie die folgenden ethischen und instrumentellen Prinzipien einzeln durch und versuchen Sie diese auf ihren Kontext anzuwenden:

Schadensvermeidung beschreibt das Prinzip "Niemandem einen Schaden zufügen". Der Einsatz von generativen KI-Systemen darf Menschen weder schaden noch täuschen. Schaden umfasst dabei sowohl physisches als auch psychisches Leid, welches in deren Vermeidung in den Menschenrechten konkretisiert wird. Generative KI-Systeme bergen spezifische Schadensrisiken auf unterschiedlichen Ebenen, darunter fallen:

- auf individueller Ebene bspw. Täuschung, Diskriminierungen und Privatsphäre-, Datenschutz- und Urheberrechtsverletzungen.
- auf kollektiver Ebene u. a. das Diskriminierungspotential von besonders verletzlichen Personengruppen aufgrund von bspw. Geschlechtsidentität, Herkunft

¹ Adaptierte Darstellung aus dem Vorprojekt IP6.4 S. 67

und sozialem Hintergrund und Umweltschäden wie durch einen verschwenderischen Einsatz von generativen KI-Systemen und den damit verbundenen Umgang mit Ressourcen entstehen.

Massnahmen zur Schadensvermeidung müssen sicherstellen, dass Systeme zuverlässig und berechenbar sind. Dabei helfen ein Risiko-, Informations- und Kontrollmanagement: Mit einem Risikomanagement werden Risiken für Mensch und Umwelt definiert, evaluiert und möglichst verhindert. Beim Informations- und Kontrollmanagement werden Themen, wie Cybersicherheit, Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen behandelt.

Das **Prinzip der Gerechtigkeit und Fairness** fordert, dass alle Menschen gleich behandelt werden und Zugang zu den gleichen Möglichkeiten haben. Spezifisch bei generativen KI-Systemen steht der Schutz vor Diskriminierung und nicht zu rechtfertigender Voreingenommenheit im Fokus. Dabei können sogenannte Biases (Verzerrungen) mittels unterschiedlicher Mechanismen vermieden werden: durch die Verwendung fairer Datensätze (Datengerechtigkeit), gerechter Modellarchitekturen (Design Fairness), die Vermeidung diskriminierender Auswirkungen (Ergebnisgerechtigkeit) und die unvoreingenommene Implementierung (Implementierungsgerechtigkeit).

Dabei bedeutet Gerechtigkeit nicht immer Gleichheit, sondern kann auch eine bedarfsorientierte Verteilung erfordern, um soziale Ungleichheiten auszugleichen. Die aktive Förderung von Inklusion und Solidarität ist in der Verwaltung aufgrund des Bevölkerungsauftrags besonders wegweisend. Dazu gehört das Erfassen und Abwägen von Bedürfnissen und die Evaluation von Auswirkungen auf diverse Personengruppen (siehe [3.2.2 Stakeholder Analyse](#)).

Das **Prinzip der Selbstbestimmung** oder Autonomie fordert, dass Menschen Entscheidungen über ihr Leben treffen können, die ihre eigenen sind, nicht von anderen auferlegt oder manipuliert sind. Wichtige Voraussetzungen für die Selbstbestimmung sind:

- Informiertheit: Bei generativer KI bedeutet Informiertheit, dass man grundlegende KI-Kenntnisse hat und transparent informiert ist, um gute Entscheidungen zu treffen und KI-Systeme zu hinterfragen.
- Wahlmöglichkeit: Menschen sollen, besonders wenn man selbst betroffen ist, zwischen verschiedenen KI-Systemen oder deren Nutzung überhaupt wählen können.
- Handlungsmacht: Jeder Mensch bzw. verschiedene Gruppen sollen Ergebnisse und Entwicklungen mitgestalten können. Dazu gehört, die eigene Meinung einzubringen und Entscheidungen zu beeinflussen.

Bei der Einführung von verwaltungsintern genutzter generativer KI lässt sich die Selbstbestimmung der Verwaltungsmitarbeitenden konkret fördern, indem sie mitbestimmen können, für welche Aufgaben generative KI angewandt wird. Partizipative Mitbestimmung kann auch für andere Anspruchsgruppen die Selbstwirksamkeit und das Vertrauen in die KI-Transformation stärken.

Das **Prinzip der Benefizienz** fordert, dass Handlungen sowohl dem Individuum als auch dem Gemeinwohl zugutekommen. Ein generatives KI-System muss einen klaren

Nettonutzen generieren, bei dem die Vorteile für die Menschen die damit verbundenen Kosten überwiegen. Die Definition wertorientierter Ziele kann folgende Ebenen umfassen:

- **Ökonomische Nachhaltigkeit:** Effizienz wird häufig als grösster Nutzen von KI-Systemen genannt. Wenn generative KI effizient eingesetzt wird, kann sie die Bereitstellung eines Dienstes für dieselbe Anzahl von Personen mit weniger Ressourcen oder die Bereitstellung eines Dienstes für mehr Personen mit den gleichen Ressourcen ermöglichen.
- **Soziale Nachhaltigkeit:** Dies beinhaltet die Förderung von Inklusion, Partizipation und Barrierefreiheit, um sicherzustellen, dass alle Bevölkerungsgruppen Zugang zu den Diensten haben.
- **Ökologische Nachhaltigkeit:** Generative KI-Systeme sollen die Umwelt- und Energie-Verträglichkeit stärken, um das Gleichgewicht zwischen Ressourcenverbrauch und Umweltschutz zu fördern.

Zur Einhaltung der ethischen Prinzipien sind instrumentelle Prinzipien erforderlich.

Das **Prinzip der Kontrolle** verlangt, dass Handlungen und Prozesse gemäss definierter Zielwerte reguliert, überwacht und evaluiert werden. Kontrolle umfasst Aktivitäten, die sowohl für Transparenz als auch für die Sicherstellung verantwortungsvoller und wirkungsorientierter Prozesse notwendig sind. Dazu gehören:

- die Definition von Werten, Zielen und Festlegung messbarer Zielgrössen
- die Implementierung von Aufsichtsmechanismen, bspw. Human-in-the-Loop, um die menschliche Kontrolle zu gewährleisten.
- Die Etablierung strukturierter Evaluationsprozesse und -abläufe.

Kontrolle dient bei generativer KI der konsequenten Umsetzung der obigen ethischen Prinzipien (Schadensvermeidung, Selbstbestimmung, Gerechtigkeit und Benefizienz) und ist als Behördenaufgabe zu verstehen. Die Einhaltung der Prinzipien sollte nicht zur Überlastung der Selbstverantwortung der einzelnen Person führen, egal ob es Verwaltungsmitarbeitende oder Einwohnende betrifft. Darum sollen aus Kontrollaktivitäten stets System- bzw. Governance-Anpassungen in der Verwaltung entstehen.

Das **Prinzip der Transparenz** besagt, dass alle Entscheidungen, Prozesse und Ergebnisse im Zusammenhang mit generativer KI nachvollziehbar, verständlich und zugänglich sein müssen. Dazu gehören u.a. die Befähigung der Nutzenden und eine allfällige Deklaration von KI-generierten Inhalten, um die jeweiligen Informationen einzuordnen und informierte Entscheidungen zu treffen, sowie die umfassende, nachvollziehbare und zugängliche Dokumentation von genutzten KI-Systemen, Prozessen, Resultaten und Verantwortlichkeiten.

Das **Prinzip der Rechenschaftspflicht** verlangt, dass klare Verantwortlichkeiten und Haftungen für alle Handlungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit generativer KI definiert werden müssen. Wie genauer in [3.1 Strategisch-organisatorischen Rahmenbedingungen](#) erläutert, hilft die Festlegung einer transparenten Governance, klaren Prozessen, spezifischen Kompetenzen und die Förderung einer Kultur der Offenheit des Lernens.

Das **Prinzip der Partizipation** verlangt, dass betroffene und interessierte Personen sowie Organisationen aktiv in die Gestaltung, Umsetzung und Weiterentwicklung von generativer KI einbezogen werden. Partizipation trägt dazu bei, unterschiedliche Perspektiven, Erfahrungen und Werte in die Entscheidungsprozesse einzubringen und dadurch legitimere, inklusivere und tragfähigere Lösungen zu fördern. Partizipation dient somit der konsequenten Umsetzung der ethischen Prinzipien (Schadensvermeidung, Selbstbestimmung, Gerechtigkeit und Benefizienz). Dazu gehören:

- die frühzeitige Einbindung relevanter Anspruchsgruppen ([siehe 3.2.2 Stakeholder Analyse](#)) in die Bedarfsanalyse, Zieldefinition und Systemgestaltung,
- die Ermöglichung von Mitsprache, Mitentscheidung oder Co-Kreation durch geeignete Beteiligungsformate
- die Sicherstellung der Zugänglichkeit und Verständlichkeit von Informationen und Beteiligungsprozessen, insbesondere auch für benachteiligte oder unterrepräsentierte Gruppen,
- die Verankerung partizipativer Elemente in institutionelle Prozesse und Strukturen der Verwaltung

Partizipation stärkt bei generativer KI das Vertrauen, die demokratische und organisationale Legitimation sowie die soziale Einbettung technologischer Entwicklungen. Sie ist nicht als optionales Zusatzinstrument zu verstehen, sondern als integraler Bestandteil verantwortungsvoller KI-Nutzung und Verwaltungshandeln.

3.2.2 Methoden für den ethischen Umgang mit generativer KI

Im Folgenden werden zwei ausgewählte Methoden vertieft, die in den [Anwendungsfällen](#) aufgeführt, aber nicht näher beschrieben werden. Um den ethischen Prinzipien gerecht zu werden, sind sowohl eine adäquate Stakeholder-Analyse als auch eine inklusive Nutzung von generativer KI entscheidend.

Stakeholder-Analyse

Die Anwendung von generativer KI kann unterschiedliche Auswirkungen auf das Leben der Bevölkerung und Verwaltungsmitarbeitenden haben. Deshalb empfiehlt sich bei der Einführung von generativen KI-Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung eine umfassende Stakeholder-Analyse. Diese stellt sicher, dass alle betroffenen Menschen berücksichtigt (Prinzip: Fairness) und mögliche negative Auswirkungen minimiert werden (Prinzip: Schadensvermeidung) und der Nutzen für alle besteht (Prinzip: Benefizienz). Eine Stakeholder-Analyse ist entscheidend, um die verschiedenen Personen zu identifizieren, die direkt oder indirekt von der generativen KI-Anwendung betroffen sind oder diese beeinflussen können. Hierbei sind insbesondere benachteiligte oder unterrepräsentierte Gruppen bspw. aufgrund von Merkmalen wie Alter, Herkunft oder Geschlecht wichtig, damit die generative KI-Anwendung keine zusätzlichen Nachteile für diese Menschen schafft.

Es gibt vielfältige Methoden zur Erstellung von Stakeholder-Analysen. Ein möglicher Ansatz ist die Verwendung von Leitfragen, um die relevanten Gruppen zu identifizieren. Dazu gehören Fragen wie:

- "Wer ist direkt oder indirekt von der KI-Anwendung betroffen?",
- "Wer kann die Entwicklung, Implementierung oder Nutzung der KI-Anwendung beeinflussen?" und
- "Wer hat Zugang zu den Ergebnissen der KI-Anwendung?"

Achten Sie darauf, Personen mit unterschiedlichen Merkmalen in diesen Prozess zu integrieren, denn sie unterscheiden sich in Perspektiven, Erfahrungen und Bedürfnissen.

Nach der Stakeholder-Analyse ist die konsequente Umsetzung des Partizipationsprinzips entscheidend für die adäquate Entwicklung, Einführung und Nutzung von KI-Anwendungen in Städten und Gemeinden. Damit werden potenzielle negative Auswirkungen minimiert und die Akzeptanz und Wirksamkeit der KI-Anwendung maximiert.

Inklusive Nutzung

Für die Einhaltung der ethischen Prinzipien (Gerechtigkeit, Schadensvermeidung, Benefizienz) ist es entscheidend, dass generative KI fair eingesetzt, Diskriminierung vermieden und gesellschaftliche Vielfalt gefördert wird.

Generative KI-Systeme lernen aus Daten, die menschliche Vorurteile und Stereotypen widerspiegeln können. Zudem werden die Systeme von den Sichtweisen und der Voreingenommenheit von Personen, welche die generativen KI-Systeme entwickeln und einsetzen, geprägt. Dies kann zu diskriminierenden Ergebnissen in Form von Biases (Verzerrungen) führen, insbesondere wenn diese Systeme in sensiblen Bereichen wie Bewerbungsprozessen oder Bevölkerungsdiensten eingesetzt werden. Eine inklusive Nutzung in der Befehlseingabe bzw. Prompting trägt dazu bei, dass KI-Anwendungen unterschiedliche Bevölkerungsgruppen gleichberechtigt behandeln und keine bestehenden Ungerechtigkeiten reproduzieren. Durch den bewussten Einsatz von Sprache und Kontext in den Prompts kann sichergestellt werden, dass KI-Systeme fair und repräsentativ arbeiten.

Umsetzung von inklusivem Prompting

Inklusives Prompting beginnt mit der bewussten Gestaltung der Eingaben (Prompting), die in generative KI-Systeme eingegeben werden. Hier sind einige Strategien zur Umsetzung (angelehnt an [Bodrožić-Brnić/ Gengler 2024](#)):

- **Kontext-Bewusstsein:** Der Kontext, in dem generative KI eingesetzt wird, sollte sorgfältig gewählt werden, um sicherzustellen, dass die generierten Ergebnisse dem Anspruch der Vielfalt und Fairness genügen.
- **Neutralität und Vielfalt:** Prompts sollten in einer neutralen Sprache verfasst werden, die keine Stereotype verstärkt. Zudem empfiehlt es sich, beim Prompting proaktiv den Anspruch an Vielfalt zu betonen.

- **Iterative Verbesserung:** Prompting ist ein iterativer Prozess. Durch Feedbackschleifen und kontinuierliche Anpassungen können die Ergebnisse verbessert werden.
- **Sensibilisierung und Schulung:** Mitarbeitende sollten für die Thematik sensibilisiert und geschult werden, um Vorurteile in der generativen KI zu erkennen und Strategien zu entwickeln.
- **Einbindung unterrepräsentierter Gruppen:** Es ist wichtig, die Perspektiven von benachteiligten oder unterrepräsentierten Gruppen einzubeziehen, um blinde Flecken zu vermeiden und die adäquate Sensibilität zu gewährleisten.
- **Ergebnisse reflektieren:** Ergebnisse von generativer KI sollten kritisch hinterfragt werden und bei Unsicherheiten den Dialog mit anderen Personen suchen.
- **Evaluation nutzen:** Erfahrungen mit Verzerrungen (Bias) können in Gesprächen mit Mitarbeitenden und Fachleuten gesammelt und für die Bewertung und Ableitung in konkreten Massnahmen genutzt werden.

Durch die bewusste Umsetzung von inklusivem Prompting und dem Bewusstsein für potenzielle Verzerrungen in den Ergebnissen, kann ein Beitrag geleistet werden, dass generative KI in der öffentlichen Verwaltung diskriminierungsfrei und fair eingesetzt wird.

3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.3.1 Rechtliche Ausgangslage: Bund, Europarat und kantonale Zuständigkeit

Am 12. Februar 2025 veröffentlichte der Bundesrat seine [Auslegeordnung zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz \(KI\)](#) in der Schweiz. Darin bestätigt er seine Absicht, einen technologieneutralen und prinzipienbasierten Regulierungsansatz zu verfolgen. Dies bedeutet, dass dieselben rechtlichen Grundsätze angewendet werden, unabhängig davon, welche Technologie im konkreten Fall eingesetzt wird.

Ferner will der Bundesrat das **Rahmenübereinkommen des Europarats über Künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit** vom Mai 2024 ratifizieren ([SEV Nr. 225](#), nachfolgend "KI-Konvention"). Diese KI-Konvention formuliert allgemeine Zielvorgaben, die auf nationaler Ebene konkretisiert und in bestehende oder neue Gesetzgebung überführt werden müssen.

Zu den in der KI-Konvention enthaltenen Zielen gehören insbesondere:

- **Schutz von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit:** KI-Systeme dürfen diese Grundwerte nicht gefährden (Art. 1, 4, 5, 6).
- **Allgemeine Prinzipien für den KI-Einsatz:** Vorgaben zu Transparenz, Rechenschaft, Gleichbehandlung, Datenschutz und zuverlässigem und sicherem Funktionieren von KI-Systemen (Art. 6–13).

- **Anfechtungsmöglichkeiten:** Betroffene Personen müssen Beschwerde- und Klagemöglichkeiten bei KI-Entscheidungen haben (Art. 14–15).
- **Risikomanagement:** Verpflichtung zur Erkennung, Bewertung und Minderung von Risiken durch KI über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (Art. 16).
- **Staatliche Aufsicht und internationale Zusammenarbeit:** Einrichtung von Aufsichtsstellen, Meldepflichten und Koordination unter den Vertragsstaaten (Art. 23–26).

Laut Auslegeordnung des Bundesrats sind einige dieser Ziele der KI-Konvention im Schweizer Recht bereits angemessen berücksichtigt. Andere müssen noch präzisiert oder ergänzt werden. Die Auslegeordnung identifiziert Handlungsbedarf in Bereichen wie Transparenz, Datenschutz, Nichtdiskriminierung und Aufsicht. Mit einer Vernehmlassungsvorlage ist nicht vor 2026 zu rechnen.

Die Auslegeordnung des Bundesrats nimmt keine Stellung zu Regelungsbereichen, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Vor dem Hintergrund der geplanten Ratifizierung der KI-Konvention des Europarats müssen die Kantone daher prüfen, ob ihre Gesetze angepasst werden müssen. Es ist deshalb in den kommenden Jahren mit Gesetzesänderungen zu rechnen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Umsetzungshilfe liegt in der Schweiz jedoch kein kohärenter, spezifisch auf KI ausgerichteter Rechtsrahmen vor. Der EU AI Act, welcher am 1. August 2024 in Kraft getreten ist, wird von der Schweiz nicht übernommen.

3.3.2 Entwicklungen im Kanton Zürich

Im Rahmen der Revision des **Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG)** führt der Kanton Zürich erstmals spezifische Bestimmungen zur Regulierung sogenannter *algorithmischer Entscheidungssysteme* ein. Damit wird ausdrücklich auf den Einsatz von KI Bezug genommen – insbesondere im Hinblick auf das datenschutzrechtliche Grundprinzip der Transparenz. Die damit verbundenen Anforderungen werden in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt.

Die vorliegende Umsetzungshilfe stützt sich sowohl auf die geltende als auch auf die revidierte Fassung des IDG (noch nicht in Kraft) sowie auf das revidierte Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), welches per 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

3.3.3 Allgemeines zur Beschaffung und zum Einsatz von KI

Die Beschaffung von generativer KI erfolgt grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Beschaffung von IT-Lösungen. Allerdings müssen bei der Beschaffung und Einführung von generativer KI spezifische rechtliche Anforderungen berücksichtigt werden. Der Fokus liegt auf dem Einsatz von generativer KI zur Unterstützung der verwaltungsinternen Arbeit, bei welchem die Bevölkerung nicht direkt mit der KI in Kontakt kommt. Beim Einsatz von generativer KI in der Interaktion mit der Bevölkerung müssen zusätzliche Anforderungen erfüllt werden. Diese umfassen insbesondere die Prüfung

grundrechtlicher Implikationen, die formelle gesetzliche Grundlage sowie eine mögliche Staatshaftung.

Beim Einsatz generativer KI bleiben die allgemeinen gesetzlichen und verwaltungsinternen Vorgaben anwendbar. So unterliegt beispielsweise beim Anwendungsfall der automatisierten Gesprächsprotokollierung das endgültige Protokoll den üblichen Bestimmungen zur Aufbewahrung, Archivierung und Zugänglichmachung von Verwaltungsdokumenten gemäss dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz (IDG).

Wie generative KI-Anwendungen technisch umgesetzt werden, hat entscheidende rechtliche Konsequenzen. Nachfolgend wird aufgezeigt, welche technischen Entscheidungen im Kontext der Beschaffung von generativer KI frühzeitig geklärt werden müssen und welche rechtlichen Implikationen damit verbunden sind.

- Klären Sie zu Beginn, ob es sich beim geplanten System tatsächlich um **Künstliche Intelligenz** handelt. Nicht alles, was als KI bezeichnet wird, ist tatsächlich auch KI. Nutzen Sie hierfür die Definition im [Glossar](#). Die Einordnung als KI-System ist entscheidend für die Anwendbarkeit neuer Regulierungsvorhaben, insbesondere die künftige Schweizer KI-Regulierung, die Umsetzung der KI-Konvention durch den Kanton Zürich sowie das revIDG.
- Klären Sie, ob es sich um ein Standardprodukt oder eine Individualentwicklung handelt.
 - Bei einem **Standardprodukt** müssen Sie die AGB der Hersteller prüfen, ob sie den Anforderungen der Verwaltung, insbesondere den Vorgaben an das Amtsgeheimnis und den Datenschutz, entsprechen. Hier empfiehlt sich für die meisten Produkte eine Enterprise Edition (Angebot für Unternehmenskunden mit angepassten Bedingungen und Funktionen), wobei allerdings die vertraglichen Zusicherungen der bekanntesten Produkte von US-amerikanischen Anbietern den Anforderungen nicht genügen.
 - Bei **Individualentwicklungen** muss vertraglich sichergestellt sein, dass die Gemeinde/Stadt über die erforderlichen Nutzungsrechte, insbesondere den Quellcodezugriff, verfügt. Es sollten keine Einschränkungen durch den Entwickler, beispielsweise im Zusammenhang mit Lizenzmodellen oder nicht dokumentierten Abhängigkeiten, bestehen.
- Prüfen Sie, ob das System quelloffen (**Open Source**) und mit offenen Gewichten ([Open Weights](#)) angeboten wird oder **proprietären Lizenzbedingungen** unterliegt. Bei Open-Source-Systemen und Open-Weights-Systemen bestehen in der Regel vorteilhaftere Transparenz- und Prüfmöglichkeiten, etwa zur Nachvollziehbarkeit von Entscheidungspfaden. Proprietäre Systeme hingegen können eine eingeschränkte Kontrolle der Verwaltung über KI-Funktionalitäten und deren Weiterentwicklung bedeuten.
- Klären Sie, ob die generative KI dazu eingesetzt wird, systematisch **externe Inhalte** (z. B. Webseiten, wissenschaftliche Studien, Berichte Dritter) auszuwerten, etwa zur

automatischen Zusammenfassung, Extraktion von Informationen, Klassifikation oder Beantwortung von Anfragen mithilfe externer Quellen.

- Inhalte aus externen Quellen (z. B. wissenschaftliche Publikationen oder journalistische Texte) sind in der Regel **urheberrechtlich geschützt**. Die Vervielfältigung, Speicherung oder Auswertung dieser Inhalte (auch maschinell) kann eine Lizenz der Rechteinhaber/innen erfordern. Auch Zwischenspeicherungen oder Trainings auf fremden Texten können urheberrechtlich relevant sein. Prüfen Sie, ob die Nutzung dieser externen Inhalte urheberrechtlich zulässig ist (z. B. über Schrankenregelungen, Lizenzverträge oder Open-Access-Nutzung).
- Ein unkontrollierter Zugriff der generativen KI auf beliebige Internetquellen kann zu **Fehlinformationen, Verzerrungen oder Reputationsschäden** führen. Definieren Sie klare Filtermechanismen, vertrauenswürdige Quellen oder Prüfkriterien für zulässige externe Inhalte.
- Wird externes Wissen durch generative KI systematisch in Verwaltungshandeln eingebracht, stellt sich die Frage der **Nachvollziehbarkeit** (Transparenz – siehe [3.2.1 Ethische Prinzipien](#)) und Prüfbarkeit der Quellen. Die Verwaltung muss in der Lage sein, gegenüber Einwohner/innen oder Aufsichtsstellen offenzulegen, worauf sich bestimmte Aussagen oder Entscheidungen stützen. Es muss deshalb sichergestellt werden (bspw. über eine interne Weisung oder Schulung), dass die Nutzer/innen die verwendeten Quellen überprüfen.
- Wenn generative KI externe Informationen in amtliche Kommunikation oder Entscheidungsgrundlagen einbezieht, ohne dass diese vollständig geprüft wurden, besteht ein erhöhtes **Haftungsrisiko**.
- Entscheiden Sie, ob das System “**on prem**” (lokal auf Servern der Gemeinde/Stadt) oder “**as a Service**” (z. B. über eine Cloud-Infrastruktur eines Anbieters) betrieben wird. Für die Lösung “as a Service” müssen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Auftragsdatenbearbeitung (s.u.) erfüllt werden.
- Prüfen Sie den geografischen Standort des Rechenzentrums (Data Residency) und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen. Befindet sich das Rechenzentrum in einem **Drittstaat ohne angemessenen Datenschutz** (z. B. USA), so müssen **zusätzliche Garantien** sichergestellt werden:
 - Es muss ein Data Transfer Impact Assessment (TIA) erstellt sowie die Standardvertragsklauseln, die vom EDÖB genehmigt wurden (SCC CH), müssen abgeschlossen werden. Viele Anbieter bieten die SCC CH von sich aus an.
 - Handelt es sich um einen US-Anbieter, der sich nach dem [CH-U.S. Data Privacy Framework](#) zertifiziert hat, kann auf ein TIA verzichtet und die SCC CH können abgeschlossen werden, sind aber nicht zwingend erforderlich. Vertraglich sollte man sich die Aufrechterhaltung der Zertifizierung nach CH-U.S. Data Privacy Framework für die Dauer des Vertrags zusichern lassen.

3.3.4 Amtsgeheimnis und Öffentlichkeitsprinzip

- **Amtsgeheimnis:** Vor dem Einsatz generativer KI ist zu prüfen, wie vertraulich die verwendeten Informationen sind, die eingegeben werden. Abhängig vom konkreten Anwendungsfall und den vertraglichen Bedingungen des Anbieters kann es notwendig sein, die Eingabe vertraulicher oder geheimer Informationen zu unterbinden, um eine Verletzung des Amtsgeheimnisses zu vermeiden ([Art. 320 StGB](#)). Orientieren Sie sich bei der Einschätzung der Vertraulichkeit an den Schutzbedarfskategorien gemäss [HERMES-Empfehlungen zur Informationsklassifikation](#):
 - **C0 – Öffentlich** (z. B. Medienmitteilungen)
 - **C1 – Intern** (z. B. interne Arbeitsdokumente, interne Statistiken)
 - **C2 – Vertraulich** (z. B. Personaldaten, Verträge mit Lieferanten)
 - **C3 – Geheim** (z. B. strategische Inhalte)
- Erstellen Sie eine **Schutzbedarfsanalyse** (§ 12 IVSV), um Risiken für die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der bearbeiteten Daten systematisch zu erfassen. Die Analyse bildet die Grundlage für technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen. Sie können für die [Schutzbedarfsanalyse](#) die HERMES-Vorlage verwenden. Prüfen Sie dabei insbesondere Auswirkungen bei Datenverlust oder unberechtigtem Zugriff, Risiken bei der Weitergabe an Dritte (z. B. Cloud-Anbieter), Anforderungen an Dokumentation und Protokollierung.
- Generative KI soll lediglich als Assistenzsystem eingesetzt werden. Sie trifft keine Entscheidungen und übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt. Für die **Zugangsrechte** und das Öffentlichkeitsprinzip gelten die üblichen Bestimmungen für das durch generative KI erstellte *Resultat*. Entscheidend ist also das konkrete Resultat, nicht der technische Entstehungsprozess. Gemäss § 20 IDG bzw. § 17 revIDG dürfen bestimmte Informationen nicht offengelegt werden, etwa wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen verletzt würden.

KI-generierte Texte wie Entwürfe von Stellungnahmen, E-Mails oder Sitzungsprotokollen sind in der Regel nicht öffentlich zugänglich, solange sie nicht als behördliches Arbeitsergebnis verwendet werden. Entwürfe und interne Arbeitshilfen zum persönlichen Gebrauch mit rein vorläufigem Charakter unterliegen nicht dem Zugangsrecht (§ 18 revIDG). So ist bspw. erst das abgeschlossene Protokoll einer öffentlichen Sitzung zugänglich.

3.3.5 Datenschutz und Datensicherheit

Werden beim Einsatz von generativer KI Personendaten bearbeitet, so ist der Datenschutz einzuhalten. Durch klare Rechtsgrundlagen, frühzeitige Planung, transparente Kommunikation und vertragliche Absicherung lässt sich die Einhaltung des IDG sicherstellen und das Vertrauen in den KI-Einsatz wahren.

- **Klärung des Datenbezugs:** Prüfen Sie, ob **Personendaten** bearbeitet werden. Dazu zählen alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (§ 3 Abs. 3 IDG bzw. § 5 Abs. 3 revIDG).
- **Definition der Datenkategorien:** Halten Sie fest, welche Kategorien von Personendaten und welche betroffenen Personen konkret bearbeitet werden (z. B. Einwohner/innen, Mitarbeitende, Externe).
- **Besondere Personendaten:** Klären Sie, ob es sich um besondere Personendaten, z. B. Gesundheitsdaten, Sozialhilfe, politische Meinungen, religiöse Überzeugungen, handelt (§ 3 Abs. 4 lit. a bzw. § 5 Abs. 4 lit. a revIDG). Für diese Daten braucht es eine besondere gesetzliche Grundlage gemäss § 17 IDG bzw. § 25 revIDG. Wenn besondere Personendaten im Rahmen eines Pilotversuchs i.S.v. § 28 revIDG bearbeitet werden, ist eine entsprechende Verordnung des Regierungsrats erforderlich.
- **Vorabkontrolle:** Laut [Merkblatt zum Vorgehen beim Einsatz von KI bei öffentlichen Organen](#) der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vom April 2025 (nachfolgend "DSB Merkblatt KI") sind jegliche KI-Anwendungen, also auch generative KI, bereits in der Initialisierungsphase der Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle (§ 10 Abs. 2 IDG bzw. § 32 Abs. 2 revIDG) vorzulegen, da es sich um "neue Technologien" im Sinne von § 24 Abs. 1 lit. c IDV handle. Die DSB prüft die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen der beabsichtigten Datenbearbeitung. Das DSB-Merkblatt KI sollte zusammen mit dem DSB-Merkblatt [zur Vorabkontrolle](#) vom Oktober 2023 gelesen werden, welches mehr Informationen über das Verfahren der Vorabkontrolle enthält und KI sowie maschinelles Lernen der Vorabkontrolle durch die DSB bereits unterstellte.

Ein Verzicht auf die Vorabkontrolle ist nur möglich, wenn die DSB bereits ins Projekt eingebunden ist, kein erheblicher Grundrechtseingriff vorliegt oder eine gesetzliche Grundlage die Bearbeitung und Schutzmassnahmen abschliessend regelt (§ 24 Abs. 5 IDV). Ob auf die Vorabkontrolle verzichtet werden kann, entscheidet die DSB. Daher sind der DSB grundsätzlich für jedes KI-Projekt die entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Für die Vorabkontrolle sind folgende Unterlagen einzureichen:

- die [Datenschutz-Folgenabschätzung](#);
- das [ISDS-Konzept](#);
- die [Rechtsgrundlagenanalyse](#);
- der Entwurf des Vertrags mit dem KI-Anbieter. Hier ist zu beachten, dass im Hinblick auf vertragliche Vertraulichkeitspflichten, Vertragsfreiheit und die

Kompetenzen der DSB nur die datenschutzrechtlich relevanten Teile des Vertragsentwurfs eingereicht werden sollten, nicht der gesamte Vertragstext. Der Anbieter ist darüber zu informieren, dass der Vertragsentwurf mit der DSB geteilt wird.

- **Festlegung der Rechtsgrundlage:** Stellen Sie sicher, dass eine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 24 revIDG für die Datenbearbeitung vorliegt. Dokumentieren Sie den Zweck und die Aufgabe, in deren Rahmen die Daten verwendet werden. Verwenden Sie dazu die [Rechtsgrundlagenanalyse](#) bei den HERMES-Vorlagen.

Für die Bearbeitung von nicht besonders schützenswerten Personendaten ist die **sachliche Zuständigkeit der Behörde grundsätzlich ausreichend** (vgl. [Vorprojekt IP6.4, S. 59](#)). Diese Aufgabenbeschreibung braucht nicht in einem Gesetz im formellen Sinne enthalten zu sein. Liegt jedoch eine Bearbeitung besonderer Personendaten gemäss § 3 Abs. 4 IDG bzw. § 5 Abs. 4 revIDG vor, ist stets eine spezifische gesetzliche Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich.

- **Datenschutz-Folgenabschätzung:** Werden beim Einsatz der generativen KI-Anwendung Personendaten bearbeitet, so ist gemäss DSB Merkblatt KI vor der Beschaffung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, um die damit verbundenen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen zu beurteilen. Sie können hierbei die HERMES Vorlage [Datenschutz-Folgenabschätzung](#) verwenden.
- **Schutzbedarfsanalyse und ISDS-Konzept:** Zudem ist eine Schutzbedarfsanalyse durchzuführen, um festzulegen, mit welchen organisatorischen und technischen Massnahmen die identifizierten Risiken zu minimieren sind (s. HERMES Vorlage [Schutzbedarfsanalyse](#)). Die Ergebnisse dieser Analyse werden im Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) konsolidiert (HERMES Vorlage [ISDS-Konzept](#)). Das ISDS-Konzept bildet die Grundlage für die datenschutz- und sicherheitskonforme Umsetzung des Vorhabens.

Werden die Personendaten vom Anbieter in einem Rechenzentrum ausserhalb Europas bearbeitet, muss geprüft werden, ob das betreffende Land über einen angemessenen Datenschutz verfügt. Ist dies nicht der Fall, muss das ISDS-Konzept um eine Datentransfer-Folgenabschätzung (Transfer Impact Assessment) ergänzt und die SCC abgeschlossen werden. Siehe [3.3.2 - Entwicklungen im Kanton Zürich](#).

Das ISDS-Konzept ist auch während der Dauer des Einsatzes der generativen KI regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

- **Löschung:** Personendaten sollten grundsätzlich gelöscht werden, sobald der Zweck der Datenbearbeitung erreicht worden ist. Bei generativer KI hängt der Datenschutz stark von den konkreten Einstellungen (Konfigurationen) ab. Es ist empfehlenswert, die Speicherung durch den Anbieter explizit auszuschliessen (*opt-out*) und dies im Vertrag mit dem Anbieter klar zu regeln (Auftragsdatenbearbeitungsvertrag).

3.3.6 Vertrag mit dem Anbieter

Beim Einsatz generativer KI durch externe Anbieter ist ein präziser, klarer Vertrag zentral, um die Einhaltung datenschutzrechtlicher, informationssicherheitsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Vorgaben, insbesondere das Amtsgeheimnis, sicherzustellen. Achten Sie auf folgende Punkte:

- Stellen Sie sicher, dass ein sinnvoller **schriftlicher Vertrag** mit dem Anbieter vorliegt, der Ihre Anforderungen abdeckt. Dieser Vertrag muss gemäss § 25 Abs. 2 IDV mindestens folgende Elemente enthalten:
 - Gegenstand und Umfang der Aufgaben;
 - Umgang mit Personendaten;
 - Geheimhaltungspflichten;
 - Regelung bei Informationszugangsgesuchen;
 - Technische und organisatorische Schutzmassnahmen;
 - Kontrollrechte und Sanktionen;
 - Vertragslaufzeit und Kündigungsbestimmungen.
- **AGB:** Setzen Sie allenfalls die „AGB Auslagerung Informatikleistungen“ des Kantons Zürich ein, um zentrale datenschutz- und sicherheitsrechtliche Vertragsbestimmungen zu integrieren. Wenn die AGB des Anbieters zur Anwendung gelangen, sollten Sie prüfen, ob sie den Anforderungen des IDG (bzw. revIDG) entsprechen.

Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen können auch in einem gesonderten Auftragsdatenbearbeitungsvertrag geregelt sein.

Wenn die Datenbearbeitung, etwa im Rahmen von Cloud-Hosting, ausserhalb des EWR [in einem Land ohne angemessenen Datenschutz](#) erfolgt, müssen die Standardvertragsklauseln (SCC) gemäss EDÖB abgeschlossen werden. Konsultieren Sie hierzu den [Leitfaden der DSB Zürich zum Cloud Act](#) und die [EDÖB-Vorgaben zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland](#).

- **Zusätzliche Vertragsklauseln:** Erwägen Sie ergänzende vertragliche Bestimmungen zusätzlich zu den „AGB Auslagerung Informatikleistungen“ zum Schutz vertraulicher Informationen, Personendaten und des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 StGB. Diese zusätzlichen Klauseln können insbesondere Bestimmungen über den Ausschluss des Klartextzugriffs durch den Anbieter, die Datenlöschung sowie „Defend-your-data“-Klauseln umfassen. Verwenden Sie nicht ausschliesslich das Muster der DSB Zürich zur Geheimhaltung beim Outsourcing, da dieses nur natürliche Personen adressiert und bspw. keine technischen Schutzbestimmungen enthält.
- **Technische und organisatorische Massnahmen:** Legen Sie vertraglich fest, welche technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM) vom Anbieter garantiert und umgesetzt werden, wie insbesondere Verschlüsselung,

Zugriffskontrollen, Logging, Monitoring und Schutz vor spezifischen KI-Bedrohungen ([Prompt Injection](#), [Model](#) etc.). Definieren Sie klar, welche Schutzmassnahmen von der Gemeinde/Stadt selbst umzusetzen sind. Viele Anbieter erachten die Nutzung ihrer Produkte im Zusammenhang mit der Compliance mit rechtlichen Vorgaben als mit ihren Kunden geteilte Verantwortung (sog. “*shared responsibility*”).

- **Subunternehmer des KI-Anbieters:** Prüfen Sie, ob der Anbieter Subunternehmer z. B. für Cloud-Hosting bezieht. Stellen Sie sicher, dass diese Subunternehmer vertraglich offengelegt und denselben oder gleichwertigen vertraglichen Pflichten wie der Anbieter unterworfen werden. Der Anbieter muss vertraglich verpflichtet werden, sämtliche Pflichten an Subunternehmer weiterzugeben und für deren Handlungen zu haften (vgl. Ziff. 10 AGB Auslagerung Informatikleistungen). Häufig wird der Anbieter versuchen, Dritte als Partner beizuziehen, für die der Abschluss separater Verträge erforderlich ist und für welche der Anbieter keine Verantwortung übernehmen will.
- **Trainingsdaten:** Verlangen Sie vom Anbieter Transparenz über die Trainingsdaten, die zur Entwicklung der generativen KI verwendet wurden. Lassen Sie sich (zusätzlich zu den technischen Konfigurationen) vertraglich garantieren, dass keine urheberrechtlich geschützten Werke ohne entsprechende Nutzungsrechte verwendet werden.

Lassen Sie sich vertraglich zusichern, dass sämtliche Nutzungsrechte beim Auftraggeber verbleiben und der Anbieter keine Rechte an Prompts oder Ausgaben erwirbt

- **Ökologische Nachhaltigkeit:** Um die ökologische Nachhaltigkeit der Lösung sicherzustellen, können Sie vom Anbieter im Rahmen der Beschaffung (Zuschlagskriterien) messbare Nachweise verlangen. Dies können beispielsweise Angaben zum Energieverbrauch sein, um Angebote vergleichen zu können. Der Kanton Zürich legt grosses Gewicht auf ökologische Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen, siehe [So beschafft der Kanton Zürich](#).

Hinweis: Akzeptieren Sie nicht einfach die AGB der Anbieter. Beziehen Sie den Rechtsdienst frühzeitig in die Prüfung und Verhandlung des Vertrags ein.

3.3.7 Transparenz und Informationspflichten

Die Einführung generativer KI in verwaltungsinterne Abläufe ist mit Informationspflichten verbunden. Diese betreffen nicht nur den Datenschutz, sondern auch das Arbeitsrecht. Eine proaktive, transparente Kommunikation schafft rechtliche Sicherheit, stärkt die Akzeptanz bei Mitarbeitenden und trägt zur verantwortungsvollen Nutzung KI-gestützter Systeme bei (siehe [3.2.1 Ethische Prinzipien](#)).

Sofern die generative KI nur verwaltungsintern eingesetzt wird, kann die Informationspflicht durch ein Merkblatt, im Rahmen einer Weisung, eines internen Mail-Versands oder einer Information im gemeindeinternen Intranet, erfüllt werden.

Der Inhalt der Informationspflicht variiert je nach gesetzlicher Grundlage und Adressatenkreis:

Datenschutzrechtliche Informationspflicht

- Informieren Sie alle Personen, die mit der generativen KI interagieren, klar und verständlich über deren Einsatz.
- Informieren Sie betroffene Personen, deren Personendaten bearbeitet werden, transparent über die Datenbearbeitung durch den Einsatz generativer KI (§ 12 IDG bzw. § 31 revIDG). Mit dieser Information sollte die betroffene Person in der Lage sein, ihre Rechte gegen eine unerwünschte Datenbearbeitung geltend zu machen. Die Mitteilung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - verantwortliches Organ;
 - Kategorien der bearbeiteten Daten;
 - Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung;
 - Empfänger der Daten, d.h. an wen die Personendaten, insbesondere an den KI-Anbieter, bekanntgegeben werden;
 - Rechte der betroffenen Personen.

Die Informationspflicht entfällt nur dann, wenn die betroffene Person bereits über die obigen Informationen verfügt, ihr die Datenbearbeitung somit schon bekannt ist. Ferner entfällt die Informationspflicht, wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist, wenn die Information nicht möglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde oder wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Arbeits- und personalrechtliche Informationspflicht und Mitwirkung

- Auch wenn das Arbeitsgesetz (ArG) nur eingeschränkt auf die öffentliche Verwaltung anwendbar ist, sind dessen Vorschriften zum Gesundheitsschutz auch für Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen verbindlich (Art. 3a und Art. 6 ArG).

Ein zentraler Aspekt des Gesundheitsschutzes ist das Verbot von Überwachungsmaßnahmen am Arbeitsplatz (Art. 26 Abs. 1 ArGV 3). Überwachungs- und Kontrollsysteme, die primär das Verhalten oder die Leistung von Mitarbeitenden beobachten sollen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere Systeme, die Rückschlüsse auf Engagement, Stimmung, Arbeitsweise oder Kommunikationsverhalten der Mitarbeitenden ermöglichen.

Wenn aber solche Systeme aus sachlichen Gründen, insbesondere aus Sicherheitserwägungen, eingesetzt werden, ist dies zulässig. Voraussetzung für den rechtskonformen Einsatz ist, dass sie so gestaltet sind, dass die Gesundheit der Mitarbeitenden nicht beeinträchtigt wird und die Mitarbeitenden vorab einbezogen und angehört werden (vgl. Art. 6 Abs. 3 ArG i.V.m. Art. 3a ArG).

Prüfen Sie, ob die eingesetzte Anwendung Verhaltensdaten erfassen oder auswerten kann. Dies betrifft bspw. generative KI zur Formulierung von Aktennotizen mit Nutzerprofilverknüpfung oder Anwendungen zur automatisierten Protokollierung, Sprach- oder Stimmungsanalyse. Auch Begleiteffekte wie z.B. Zählung der Wortmeldungen, Analyse der Wortwahl können unbeabsichtigt als Überwachung wahrgenommen werden.

Informieren Sie die betroffenen Mitarbeitenden transparent über

- den Einsatzzweck der generativen KI (z. B. reine Unterstützung der Protokollführung) und
- legen Sie dar, weshalb keine Überwachung, Kontrolle oder Verhaltensbeurteilung erfolgt.

Holen Sie vorgängig die Meinung der Mitarbeitenden ein, insbesondere wenn die generative KI auch Daten über sie bearbeitet (z. B. in Form von gesprochenen Beiträgen). Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf:

- Anhörung und Beratung vor dem Entscheid sowie
- Begründung, falls ihre Einwände nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden.

Dokumentieren Sie die Mitwirkung und das Ergebnis der Anhörung im Projektverlauf, idealerweise im ISDS-Konzept oder in einem gesonderten Protokoll.

KI-Inventar

- Mit dem revIDG wird das KI-Inventar eingeführt (§ 13 Abs. 3 revIDG). Dies ist ein öffentlich zugängliches Verzeichnis, welches die von der Verwaltung eingesetzten algorithmischen Entscheidungssysteme aufführt, die geeignet sind, sich auf die Grundrechte von Personen auszuwirken.

Prüfen Sie, ob es sich bei Ihrer generativen KI um ein algorithmisches Entscheidungssystem handelt, welches Auswirkungen auf die Grundrechte von Personen haben kann. Auch wenn keine Eintragungspflicht besteht, weil die generative KI sich nicht auf die Grundrechte von Personen auswirkt (z. B. bei Transkriptionstools), wird ein freiwilliger Eintrag im Sinne der Transparenz empfohlen, sobald das KI-Inventar verfügbar ist.

3.4 Technische Rahmenbedingungen

Der Einsatz generativer KI in Städten und Gemeinden bringt spezifische technische Anforderungen mit sich. Diese betreffen Architektur, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Nachhaltigkeit. Ziel ist es, generative KI-Lösungen so zu gestalten, dass sie **sicher, nachvollziehbar, effizient und skalierbar** eingesetzt werden können – unabhängig von der Grösse der Gemeinde/Stadt oder dem Reifegrad der IT-Infrastruktur.

Die technische Umsetzung sollte modular und flexibel erfolgen, damit erste Pilotanwendungen niedrigschwellig gestartet und bei Bedarf in die organisationsübergreifende Nutzung überführt werden können. Eine tragfähige technische Grundlage erleichtert zudem die Integration in bestehende Verwaltungsprozesse und minimiert Risiken bei Betrieb und Weiterentwicklung.

3.4.1 Architektur von generativen KI-Anwendungen

Die technische Architektur sollte modular, austauschbar und zukunftssicher gestaltet sein. Ein API-basierter Aufbau erlaubt eine flexible Integration in bestehende Anwendungen (z. B. Intranet, DMS, Webportale) und schafft die Voraussetzung für skalierbare Weiterentwicklung, vom Einzelfall zur verwaltungsweiten Nutzung.

Modell	Vorteile	Hinweise
SaaS / Cloud	Schnelle Inbetriebnahme, geringer Aufwand	Datenschutz und Vertragsklarheit erforderlich
Private Cloud	Gute Balance zwischen Kontrolle und Skalierung	Rechenzentren privater Schweizer Anbieter oder eigene geeignet
On-Premise	Maximale Kontrolle	Hohe technische und personelle Anforderungen

3.4.2 Proprietäre Modelle vs. Open-Source-Modelle

Bei der Auswahl eines geeigneten generativen KI-Modells für den kommunalen Einsatz stellt sich die grundlegende Frage, ob auf ein proprietäres Modell oder eine Open-Source-Variante gesetzt werden soll. Beide Ansätze bieten spezifische Vor- und Nachteile, die im Hinblick auf Datenschutz, Betrieb, Kosten und Weiterentwicklung sorgfältig abgewogen werden müssen.

Proprietäre Modelle

Proprietäre generative KI-Modelle wie GPT-4, Claude, Mistral Large 2 oder Gemini werden von grossen Technologieanbietern als Cloud-Service oder über API-Zugänge angeboten.

Vorteile:

- **Hohe Qualität und Stabilität:** Meist bessere Performance bei Sprachverständnis und Textgenerierung.
- **Einfache Integration:** Klare API-Dokumentation und umfassender Support erleichtern den Einstieg.
- **Schnelle Verfügbarkeit:** Sofort nutzbar, ohne Aufbau eigener Infrastruktur.
- **Regelmässige Updates:** Kontinuierliche Verbesserung und Security-Patches durch den Anbieter.

Nachteile:

- **Abhängigkeit vom Anbieter:** Kein oder eingeschränkter Zugriff auf Modell-Parameter und Trainingsdaten.
- **Datenschutz- und Vertraulichkeitsrisiken:** Daten verlassen im Regelfall die eigene Infrastruktur, was besondere vertragliche und technische Schutzmassnahmen erfordert.
- **Kosten:** Nutzung ist oft volumenbasiert und kann bei intensiver Anwendung schnell teuer werden.
- **Eingeschränkte Anpassbarkeit:** Modellverhalten kann nur begrenzt beeinflusst oder erweitert werden.

Open-Source-Modelle

Open-Source-Modelle wie LLaMA, Mistral, Qwen oder DeepSeek können lokal oder in eigenen Cloud-Umgebungen betrieben und angepasst werden.

Vorteile:

- **Kontrolle:** Lokaler Betrieb möglich, dadurch maximale Datensouveränität.
- **Anpassbarkeit:** Modelle können feinjustiert (Finetuning) oder kombiniert (RAG, Prompt Engineering) werden.
- **Kostenkontrolle:** Keine laufenden Lizenzkosten, Skalierung nach Bedarf.
- **Transparenz:** Einsicht in Architektur und Trainingsmethodik erhöht Nachvollziehbarkeit.

Nachteile:

- **Hoher technischer Aufwand:** Betrieb, Wartung und Absicherung erfordern spezialisiertes Know-how.
- **Leistung variiert:** Nicht alle Open-Source-Modelle erreichen die Qualität proprietärer Angebote, insbesondere bei komplexen Anfragen, oder benötigen signifikante Investitionen in GPUs (Grafikkartenchips)
- **Fehlende Garantien:** Keine Service-Level-Agreements (SLA) oder garantierte Supportstruktur wie bei proprietären Anbietern.

Worauf sollte man achten?

Für den Einsatz in Gemeinden und Städten ist nicht nur die technische Leistungsfähigkeit entscheidend, sondern auch die Einbettung in ethische, rechtliche, organisatorische und infrastrukturelle Rahmenbedingungen:

- **Datenschutzkonformität:** Muss jederzeit gewährleistet sein, insbesondere bei personenbezogenen Daten.
- **Betriebsmodell-Kompatibilität:** Modellwahl sollte zum gewählten Betriebsmodell (Cloud, Private Cloud, On-Premise) passen.
- **Kompetenzverfügbarkeit:** Internes Know-how oder externe Partner zur Modellpflege und Wartung sollten vorhanden sein.
- **Zukunftsfähigkeit:** Die Modellwahl sollte strategisch mit Blick auf Wertekonsens, Weiterentwicklung, Modularität und langfristige Betriebskosten getroffen werden.
- **Lizenz- und Nutzungskonformität:** Bei Open-Source-Modellen ist darauf zu achten, dass gewisse Lizenzbedingungen den Einsatz einschränken können, insbesondere bei kommerzieller oder institutioneller Nutzung. Eine genaue Prüfung der Lizenztypen ist daher notwendig.

Ein hybrider Ansatz – bei den ersten Prototypen mit proprietären Modellen realisiert und später durch Open-Source-Modelle abgelöst oder ergänzt – kann eine pragmatische Lösung für viele Gemeinden und Städte darstellen.

3.4.3 Datensicherheit und Systemschutz

Die sichere Bearbeitung von Daten ist zentral – besonders, wenn generative KI mit sensiblen Informationen arbeitet.

Technische Mindestanforderungen:

- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (Transport und Speicherung)
- Rollenbasierte Zugriffskontrolle und Authentifizierung (z. B. SSO)
- Schutz vor unbefugtem Prompt-Zugriff oder Modifikationen
- Getrennte Umgebungen für Test und Produktion
- Dokumentation der KI-Nutzung (Inputs/Outputs) mit Schutz sensibler Daten
- Monitoring: Zentrale Überwachung von Verfügbarkeit, Fehlern und Systemauslastung (z. B. via Dashboards)
- Vermeidung des Extrahierens sensibler Informationen durch [Prompt Injection](#).

3.4.4 Nachvollziehbarkeit und Qualitätssicherung

Transparenz ist essenziell (siehe [3.2.1 Ethische Prinzipien](#)), um das Vertrauen in KI-Ergebnisse zu sichern.

Empfohlene Massnahmen:

- Strukturierte Protokollierung der KI-Nutzung: Dokumentation von Eingaben, Ausgaben und Kontext der Interaktionen (z. B. Prompts, generierte Inhalte, nachträgliche Anpassungen, Bias), um Qualität und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.
- Deklaration von KI-generierten Inhalten (z. B. in Protokollen, Berichten)
- Regelmässige Evaluationszyklen mit qualitativer Prüfung (auf Bias, Inkonsistenzen in den Antworten, Alignment mit Verwaltungszielen oder rechtlichen Vorgaben), z. B. mit Methoden wie LLM-as-a-Judge, Human-in-the-Loop.
- Explainability (XAI): Systeme sollen, wenn möglich, nachvollziehbare Begründungen für generierte Inhalte liefern (z. B. Quellenangabe bei RAG)

3.4.5 Benutzerfreundlichkeit und Integration

Damit KI effektiv genutzt wird, müssen Lösungen für nicht technische Zielgruppen intuitiv, barrierefrei und alltagstauglich sein. Eine gute Benutzerfreundlichkeit fördert die Akzeptanz und senkt die Einstiegshürde, insbesondere in Verwaltungsorganisationen mit heterogener Nutzerstruktur (siehe [3.2.2 Stakeholder Analyse](#)).

- **Niedrigschwellige Benutzeroberflächen:** Bereitstellung über Web-Interfaces, Chat-basierte Anwendungen oder Plug-ins für bestehende Tools.

- **Barrierefreiheit:** Die Gestaltung der Benutzeroberflächen sollte inklusiv erfolgen – z. B. durch Unterstützung von Screenreadern, Tastaturnavigation und kontrastreichem Design – um auch Menschen mit Einschränkungen den Zugang zu ermöglichen.
- **Integration bestehender Authentifizierungssysteme:** Unterstützung von Single Sign-on (SSO) vereinfacht die Nutzung und erhöht die Sicherheit.
- **Möglichkeit zur manuellen Nachbearbeitung:** Nutzer/innen sollen Ergebnisse anpassen oder weiterbearbeiten können, etwa bei automatisch generierten Texten oder Entscheidungsunterstützungen.
- **Nahtlose Integration in bestehende Systeme:** Über offene Schnittstellen (APIs) können KI-Dienste in bestehende IT-Infrastrukturen eingebunden werden, z. B. DMS, E-Mail-Systeme oder Content-Management-Systeme (CMS).
- **Feedback-Funktionen zur Qualitätsverbesserung:** Benutzerfreundliche Feedbackmechanismen ermöglichen es den Nutzer/innen, Rückmeldungen zum Modellverhalten oder zu generierten Inhalten zu geben. Solche Funktionen unterstützen die kontinuierliche Optimierung der KI-Modelle und fördern lernende Systeme.

3.4.6 Testumgebung und Pilotfähigkeit

Für die risikofreie Erprobung und Schulung sollten kontrollierte Testumgebungen bereitgestellt werden.

- Sandbox-Systeme für realitätsnahe Simulationen
- Verwendung anonymisierter oder synthetischer Testdaten
- Evaluationsverfahren zur Einschätzung von Qualität, Risiken und Potenzialen
- Isolierte Pilotprojekte für den Einstieg in konkrete Anwendungsfälle

3.4.7 Lifecycle-Management

Da sich KI-Systeme fortlaufend weiterentwickeln, sind klare Vorgaben für ihren sicheren, rechtskonformen und verantwortungsvollen Betrieb über den gesamten Lebenszyklus hinweg unerlässlich.

- Verfahren für Updates und neue Modellversionen
- Dokumentation von Konfigurationen und Prompt-Designs
- Prozesse für Abschaltung, Archivierung oder Ersatz alter Lösungen
- Richtlinien zum Umgang mit veralteten Modellen
- Versionierung von Wissensquellen, Prompts, Modellen und Output-Schemata
- Rollback-Strategien, um fehlerhafte Updates, Regressionen bei Modellen etc. rückgängig zu machen

3.4.8 Interoperabilität und Standards

Technische Offenheit ist entscheidend, um Abhängigkeiten zu vermeiden und Synergien zu nutzen.

- Nutzung offener Schnittstellen (REST, GraphQL)
- Standardisierte Datenformate (z. B. JSON, CSV, XML)
- Orientierung an eCH-Standards und interoperablen Architekturen
- Unterstützung bestehender Fachsysteme und Verwaltungsabläufe

3.4.9 Ökologische und strategische Nachhaltigkeit

Neben Funktionalität sollten auch ökologische (siehe [3.3.6 Vertrag mit dem Anbieter](#)) und strategische Aspekte (siehe Benefizienz unter [3.2.1 Ethische Prinzipien](#)) berücksichtigt werden.

- Einsatz energieeffizienter Modelle und Infrastrukturen. Kleinere Modelle benötigen massiv weniger Energie als grosse Modelle
- Möglichst mit CO₂-neutralem Strommix
- Vermeidung von „Vendor Lock-in“ und starke Abhängigkeit von einem Anbieter durch offene Lizenzmodelle, offene Software, Standards und Exit-Strategien

4 Anwendungsfälle in der Praxis

4.1 Vorbemerkung

In diesem Kapitel werden praxisrelevante Anwendungsfelder vorgestellt, die exemplarisch aufzeigen, wie generative KI in Gemeinden und Städten eingesetzt werden kann.

Zunächst werden gängige Anwendungsfälle in Form kompakter Steckbriefe dargestellt. In einem zweiten Schritt folgen für die Anwendungsfälle Gesprächsprotokollierung und KI-Assistenz konkrete Checklisten für die Umsetzung.

Dabei ist zu beachten:

- Der rechtliche Teil dieser Umsetzungshilfe bezieht sich ausschliesslich auf verwaltungsinterne Anwendungen. Anwendungsfälle, bei denen die Bevölkerung direkt mit der KI interagiert (z. B. Chatbots in der Interaktion mit der Bevölkerung) oder bei denen automatische Einzelentscheide gefällt werden, erfordern zusätzliche rechtliche Abklärungen, etwa hinsichtlich gesetzlicher Grundlagen, Grundrechtsschutz oder Staatshaftung. Diese Aspekte sind nicht Bestandteil der vorliegenden Umsetzungshilfe und müssen separat beurteilt werden.
- Die in Kapitel 3 beschriebenen Rahmenbedingungen gelten uneingeschränkt auch für die nachfolgend aufgeführten Anwendungsfälle. Vor der Umsetzung muss im Einzelfall geprüft werden, ob und wie diese Rahmenbedingungen erfüllt werden können. Eine schrittweise Einführung oder Durchführung von Pilotprojekten ist dabei möglich, insbesondere bei Anwendungen mit öffentlichen oder unkritischen Daten.

4.2 Überblick: Generative KI im Verwaltungsalltag

Die folgenden Anwendungsfälle zeigen exemplarisch, welche Anwendungsfälle sich für den Einsatz generativer KI eignen.

4.2.1 Interne KI-Assistenz

Problemstellung Mitarbeitende sind sich den Umgang mit generativen KI-Systemen wie ChatGPT oder vergleichbaren Chatbots zunehmend gewohnt und nutzen diese Werkzeuge vermehrt auch im beruflichen Kontext, häufig über private Accounts. Daraus ergibt sich das Risiko einer sogenannten **Schatten-IT**, einer informellen, nicht autorisierten Nutzung von KI-Systemen ausserhalb der offiziellen IT- und Governance-Strukturen der Gemeinde oder Stadt. Diese Praxis birgt erhebliche Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Rechtskonformität, das Amtsgeheimnis, den Datenschutz und die Qualitätssicherung. Zudem droht langfristig eine Zersplitterung der Wissensbasis, wenn Inhalte ohne Abstimmung mit den fachlich zuständigen Stellen erstellt und weiterverwendet werden.

Öffentliche Chatbots wie ChatGPT speichern jedes Wort, die Nutzerin hat keine Kontrolle darüber, was damit gemacht wird.

Lösungsansatz Die Gemeinde/Stadt bietet ihren Mitarbeitenden einen KI-Assistenten an, der für die Arbeit genutzt werden kann.

- Zugang nur für eingeloggte Mitarbeitende
- Alle Eingaben und Antworten bleiben im geschützten System.

Motivation Mitarbeitende sollen Texte schneller entwerfen, übersetzen oder zusammenfassen können – ohne Risiko für sensible Daten und ohne Schatten-IT.

Nutzen

- Zeitgewinn bei E-Mails, Beschlüssen, Medienmitteilungen, Abstimmungsunterlagen etc.
- Vielfältige Einsatzbereiche: Vorlagenerstellung, Sparrings, Brainstormings, Strukturierung, Übersetzung, First-Level-Support, Verarbeitung grosser Datenmengen etc. über verschiedene Formate hinweg (Texte, Audio oder Bilder-Dateien)

- Keine Datenabflüsse – Datenschutz und Amtsgeheimnis bleiben eingehalten.
- Einheitliches Werkzeug statt vieler privater Konten.

Wichtig: Die Verantwortung für den Inhalt liegt immer bei der Anwenderin/ dem Anwender.

Risiken

- Verletzung des Datenschutzes durch unsachgemässe Nutzung
- Inhaltliche Fehler durch mangelhafte oder fehlende Überprüfung (Automatisierungs-Bias); Schulungen sind hier sehr zentral
- Intransparenz: Fehlende Nachvollziehbarkeit und Rechenschaft
- Verlust menschlicher Expertise: Verlernen von Fähigkeiten vor der Nutzung der KI-Assistenz
- Diskriminierung- und Fairnessproblematik aufgrund von Datenverzerrung insbesondere bei benachteiligten Personengruppen

Beteiligte Stellen

IT-Dienst, Rechtsdienst, Datenschutzbeauftragte, Fachabteilungen; ggf. externer Hosting-Partner.

Zielgruppe

Mitarbeitende von Gemeinde- und Stadtverwaltungen, die mit Dokumenten arbeiten und dabei Zeit sparen wollen.

4.2.2 Automatisierte Gesprächsprotokollierung

Problemstellung Sitzungsprotokolle werden heute meist manuell erstellt. Das verlangsamt Abläufe, ist zeitaufwendig und birgt Risiken in Bezug auf Qualität und Konsistenz.

Lösungsansatz Einsatz einer Abfolge von KI-unterstützten Schritten:

1. Audio-Aufnahme der Sitzung (wenn möglich mit bestehenden Geräten).
2. Automatische Sprache-zu-Text-Transkription, optimiert für Schweizerdeutsch.
3. (Optional) Generatives Sprachmodell für strukturierte Zusammenfassungen, Beschluss- und Pendenzenlisten.

Alle Daten bleiben auf CH-/europäischen Servern; Rollen- und Zugriffskonzepte sowie Löschrufen sind vordefiniert.

Motivation Protokolle sollen *zeitnah* vorliegen, damit Entscheide schneller weiterbearbeitet werden können. Fachpersonal soll sich auf inhaltliche Prüfungen statt auf Tipp- und Formatierarbeit konzentrieren können. Zudem entsteht eine konsistente Dokumentation über alle Sitzungen hinweg.

Nutzen

- Niedrige Einstiegshürden: Aufwände für Hardware minimal, da Mikrofone und Laptops meist vorhanden sind
- Automatisierte Transkription spart manuelle Mitschrift und Nachbearbeitung.
- Protokolle oder Zusammenfassungen liegen schneller vor.
- Fachpersonen können sich auf Inhalte, statt auf Dokumentation, konzentrieren.
- Qualitätssteigerung durch einheitliche Terminologie und Formatierung durch systematische Textverarbeitung, Reduktion von Flüchtigkeitsfehlern oder Lücken in der Mitschrift.
- Möglichkeit zur konsistenten Dokumentation über viele Sitzungen hinweg.

Risiken

- Automatisierungs-Bias: die Tendenz, automatisierten Systemen blind zu vertrauen und deren Vorschläge unkritisch zu übernehmen.
- Transkription erfasst Personendaten.
- Serverstandorte, Zugriffskontrollen und Löschkonzepte müssen rechtskonform sein. Risiko bei Cloudlösungen ausserhalb CH/EU/EWR.
- Ungenauigkeit / Verzerrung: Schlechte Tonqualität oder starke Akzente können zu Fehlinterpretationen führen.
- Generative Modelle können Inhalte halluzinieren oder falsch gewichten (Bias).
- Risiko, dass Aussagen falsch interpretiert oder aus dem Kontext gerissen werden.
- Akzeptanz bei Mitarbeitenden: Bedenken bezüglich Überwachung oder Verlust von Mitsprache bei der Protokollerstellung.
- Notwendigkeit von Schulung und Sensibilisierung.
- Automatisierung ist nicht fehlerfrei und erfordert menschliche Kontrolle (z. B. bei Beschlüssen oder sensiblen Inhalten).

Output

- Vollständiges, editierbares Transkript (TXT/Word)
- (Optional) Kurz- und Langzusammenfassung (PDF/HTML)

Beteiligte Stellen (nicht abschliessend)

Präsidiales / Kanzlei, IT / Digitalisierung, Rechtsdienst, Datenschutzstelle, Fachstellen für Gleichstellung und Diskriminierung; bei Bedarf externe Hosting- und Integrationspartner

Zielgruppe

Sitzungsleitende, Protokollführende, Fach- und Stabsabteilungen, Exekutiv- und Parlamentsmitglieder.

Abgrenzung

Gesprächsprotokolle aus Interaktionen mit Bürger/innen unterliegen erhöhten Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Grundrechte. So kann z. B. die Aufzeichnung einer Gemeindeversammlung für eine KI-gestützte Transkription als potenzielle Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit oder politischer Rechte verstanden werden – insbesondere, wenn Wortmeldungen nicht sinngemäss, sondern wörtlich erfasst werden.

Es muss klar zwischen der Aufzeichnung von Sitzungen, der KI-gestützten Transkription und dem Protokoll einerseits und dem finalen Sitzungsprotokoll andererseits unterschieden werden. Für Aufzeichnung, Transkription und KI-gestützten Protokollentwurf sind die unter [4.3.1 Automatisierte Gesprächsprotokollierung](#) aufgeführten Punkte zu beachten, für das finale Sitzungsprotokoll gelten die üblichen Vorgaben. Die Aufzeichnung von Gesprächen und die KI-gestützte Transkription sind nur unterstützende Hilfsmittel.

4.2.3 Internes Wissensmanagement

Problemstellung Mitarbeitende haben Schwierigkeiten, schnell auf internes Wissen, Dokumente (wie Erlasse, Weisungen, Betriebsanleitungen), Anleitungen und Prozessbeschreibungen zuzugreifen. Die Suche in bestehenden Systemen (z.B. Intranet, Laufwerke) ist oft zeitaufwendig, ineffizient und führt zu Frustration. Wichtige Informationen sind verstreut, schwer auffindbar oder nicht aktuell, was zu Produktivitätsverlust und Fehlern führen kann.

Lösungsansatz Eine assistierende, generative KI wird als zentrale Wissensmanagement-Plattform implementiert, beispielsweise in Form eines Chatbots im Intranet. Diese KI beantwortet Fragen von Mitarbeitenden in natürlicher Sprache und liefert präzise Informationen basierend auf internen Wissensquellen wie Betriebsanleitungen, Erlassen, Weisungen, Prozessdokumentationen und anderen relevanten Datenbanken. Technisch werden die Informationen der internen Systeme mittels RAG (Retrieval-Augmented Generation) angebunden und aktuell gehalten. Der Chatbot verweist auf die Originaldokumente und -quellen für detailliertere Informationen.

Motivation Die Effizienz und Produktivität der Mitarbeitenden soll durch einen schnellen und einfachen Zugang zu relevantem Wissen gesteigert werden. Fehlerquoten und Doppelarbeit, die durch mangelnden Informationszugang entstehen, sollen reduziert werden. Zudem soll das Onboarding neuer Mitarbeitenden erleichtert und das organisationsweite Wissensmanagement verbessert werden.

Nutzen Aus Sicht der Nutzer/innen:

- Schnelle und präzise Antworten auf arbeitsbezogene Fragen direkt im Intranet oder über andere integrierte Systeme.

- Einfacher und direkter Zugriff auf relevante Dokumente, Betriebsanleitungen, Erlasse, Weisungen und Prozessbeschreibungen.
- Reduzierter Zeitaufwand für die Informationssuche.
- Unterstützung bei der Einarbeitung und dem Erlernen neuer Aufgaben.

Aus Sicht der Verwaltung:

- Steigerung der allgemeinen Produktivität und Effizienz.
- Bessere Nutzung und Zugänglichkeit des vorhandenen internen Wissens.
- Entlastung von Fachexpert/innen sowie spezifischen Abteilungen von wiederkehrenden Standardanfragen.
- Potenzial zur Optimierung von Betriebsabläufen durch bessere Informationsgrundlagen.

Risiken

- Falsche oder irreführende Informationen: Das System kann falsche Auskünfte liefern, insbesondere wenn interne Quellen unvollständig, veraltet oder unklar strukturiert sind.
- Unklarheit über Verantwortlichkeit und Haftung bei falschen oder irreführenden Informationen.
- Diskriminierungs- und Fairnessproblematik aufgrund von Datenverzerrung, insbesondere bei benachteiligten Personengruppen
- Automatisierungs-Bias: Vertrauensproblem in automatisierten Antworten. Mitarbeitende könnten Informationen übernehmen, ohne die Quelle oder die Richtigkeit zu prüfen.
- Datenschutzrisiken: Obwohl keine personenbezogenen Daten im Vordergrund stehen, können bei unsachgemässer Indexierung oder Datenfreigabe vertrauliche oder geschützte Informationen exponiert werden.

Beteiligte Stellen IT-Abteilung (Implementierung, Wartung, Datensicherheit), Fachabteilungen (Bereitstellung und Validierung von Wissen), HR (z.B. für Onboarding-Prozesse), Management/Betriebsführung (strategische Entscheidung, Ressourcen), Rechtsabteilung, Datenschutzbeauftragte, evtl. externer Dienstleister für KI-Lösung.

Zielgruppe

Alle Mitarbeitenden der Organisation/Verwaltung, insbesondere neue Mitarbeitende, Mitarbeitende mit häufig wechselnden Aufgaben oder solchen, die regelmässig auf spezifisches Fachwissen, Richtlinien oder Prozessinformationen zugreifen müssen.

4.2.4 Chatbot im Bürgerkontakt

Hinweis: Dieser Anwendungsfall bezieht sich auf Interaktionen mit der Bevölkerung und liegt damit ausserhalb des rechtlichen Scopes dieser Umsetzungshilfe, siehe [4.1 Vorbemerkung](#). Für eine Umsetzung sind zusätzliche rechtliche Abklärungen erforderlich (u. a. Grundrechte, gesetzliche Grundlage, Staatshaftung). Darüber hinaus wirft der Anwendungsfall auch ethische Fragen (siehe [3.2.1 Ethische Prinzipien](#)) auf und sollte daher mit besonderer Zurückhaltung geprüft werden.

Problemstellung	Einwohner/innen wie auch Unternehmen benötigen Hilfe und Informationen. Diese suchen sie typischerweise über eine Suchmaschine oder suchen den Kontakt zur entsprechenden Behörde via E-Mail und Telefon. Die Auffindbarkeit von Informationen über die jeweilige Website ist nicht immer gegeben und Telefonanrufe auf der Verwaltung einer Gemeinde / Stadt bedeuten zusätzlichen Aufwand.
Lösungsansatz	Ein Chatbot beantwortet die Fragen von Einwohner/innen in allen Sprachen, basierend auf den öffentlich verfügbaren Informationen der Gemeinde / Stadt. Der Chatbot referenziert auf die bestehenden Dokumente und Seiten und gibt den Nutzenden die Möglichkeiten, auf den entsprechenden Seiten weitere Informationen zu erhalten. Technisch werden die Informationen der Website mittels RAG (Retrieval-Augmented Generation (Erklärung siehe Glossar))
Motivation	Der Chatbot macht Informationen deutlich einfacher zugänglich und bietet eine Auskunft, die exakt auf die Sprache der Nutzer/innen angepasst ist.
Nutzen	Aus Sicht der Nutzer/innen: <ul style="list-style-type: none">— Antworten auf Fragen in allen Sprachen mit Referenzen zu öffentlich verfügbaren Informationen der Gemeinde / Stadt— Einfachere Zugänglichkeit zu Dokumenten und Informationen Aus Sicht der Verwaltung: <ul style="list-style-type: none">— Entlastung der Mitarbeitenden— Bessere Auffindbarkeit der Informationen über den Chatbot— Minimiert Übersetzungsaufwand

Risiken

- Fehlinformationen: Veraltete oder unpräzise Antworten bei unzureichender Datenpflege und birgt damit ein mögliches Reputationsrisiko.
- Sensible Eingaben: Nutzende könnten vertrauliche oder personenbezogene Informationen eingeben, ohne deren Schutzbedarf zu erkennen.
- Intransparenz: Unklare Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten.
- Vertrauensüberschätzung: Nutzende werten Auskünfte als amtlich verbindlich.
- Diskriminierung- und Fairnessproblematik, insbesondere bei benachteiligten Personengruppen.

Beteiligte Stellen

Web-Administration, Web-Redaktion, Interne IT, Rechtsabteilung, Datenschutzbeauftragte, evtl. externer Dienstleister.

Zielgruppe

Personen, die Informationen, Formulare oder Dienstleistungen der Gemeinde oder Stadt in Anspruch nehmen möchten.

4.3 Vertiefung: Umsetzungshilfen und Checklisten

Für zwei ausgewählte Einsatzbereiche – die automatisierte Gesprächsprotokollierung sowie den internen KI-Assistenten – finden sich nachfolgend detaillierte Umsetzungshilfen. Diese umfassen konkrete Prüffragen und Empfehlungen.

Der Abschnitt richtet sich in erster Linie an Fach- und Führungspersonen in kommunalen Verwaltungen, insbesondere an Verantwortliche für Digitalisierung und Innovation, IT, Datenschutz und Organisation. Auch Projektleitende, die mit der Einführung neuer digitaler Werkzeuge betraut sind, finden hier praxisnahe Orientierung.

Dabei kann die [HERMES-Methode](#) bzw. [HERMES One](#) für kleinere Projekte als Grundlage für das Projektmanagement dienen. In den folgenden Umsetzungshilfen orientiert sich die Terminologie an den HERMES-Begrifflichkeiten für Projektergebnisse (z. B. "Initialisierung", "Konzept", "Einführung"). Es können jedoch auch andere geeignete Vorgehensmodelle oder interne Standards genutzt werden – entscheidend ist die strukturierte Herangehensweise.

Die Checklisten dienen der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der jeweiligen KI-Anwendung und fördern eine schrittweise, risikobasierte Einführung generativer KI in bestehenden Verwaltungsstrukturen.

Beachten Sie, dass die DSB für alle KI-Projekte eine Vorabkontrolle verlangt. Die DSB entscheidet erst nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen, ob auf eine Vorabkontrolle verzichtet werden kann.

4.3.1 Interne KI-Assistenz

Textgenerierung mit Datei-Upload-Funktion in einer sicheren Umgebung

Während generative KI in vielen Verwaltungen bereits informell über frei zugängliche Chatbots eingesetzt wird, fehlt häufig eine gesicherte, interne Lösung. Die Einführung eines eigenen KI-basierten Assistenten ermöglicht, Mitarbeitende datenschutzkonform und strukturiert bei der Erstellung, Umformulierung oder Übersetzung von Texten zu unterstützen.

In dieser Umsetzungshilfe wird aufgezeigt, wie ein interner KI-Assistent als Chat-Anwendung eingeführt werden kann, inklusive Datei-Upload-Funktion, klarer Zuständigkeiten und definierter Einsatzbereiche.

Merkmale des Anwendungsfalls

Was? Chat-Assistent, der auf Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen und eigenen Dokumenten Fragen beantwortet.

- **Beantworten von Fragen basierend auf öffentlichen Quellen:** Der Assistent beantwortet basierend auf den Informationen im KI-Modell und allenfalls einer Internet-Recherche die eingegebene Frage. Die Anwenderin lädt in diesem Fall keine Dokumente hoch.
Das KI-Modell generiert Output mittels einer Wahrscheinlichkeitsrechnung basierend auf den Trainingsdaten des Modells.
- **Die Beantwortung von Fragen basierend auf einzelnen Dokumenten des Nutzers:** Dateien, die hochgeladen werden, werden analysiert und zur Beantwortung der Fragen genutzt.
- **Umformen von Inhalten:** Der Assistent beantwortet nicht nur Fragen, sondern transformiert Texte. Er kann Zusammenfassungen erstellen, Texte zielgruppenspezifisch anpassen oder in andere Sprachen übersetzen.
- **Brainstorming Unterstützung:** Der Assistent gibt Vorschläge für kreative Fragestellungen und kann als Diskussionspartner genutzt werden, um Ideen zu spiegeln.

Was ist es nicht?

- Das System ist kein automatisches Entscheidungssystem ("automatisierte Einzelentscheidung").
- **Das System übernimmt keine Verantwortung für die erstellten Inhalte.** Die Verantwortung für die Ergebnisse bleibt bei der Anwenderin, dem Anwender.
- Das System greift nicht aktiv auf die vorhandenen Dokumente / Mails etc. zu.
- Die folgenden Ausführungen beziehen sich explizit nicht auf Microsoft Copilot.

Wo? Die KI-Anwendung kann in unterschiedlichen Kontexten eingesetzt werden (keine abschliessende Liste):

- Formulieren von Entwürfen für Antworten auf Anfragen von Einwohner/innen oder anderen Amtsstellen
- Formulieren von Antwortentwürfen auf politische Fragen
- Vorschlag für ein Grobkonzept für ein Projekt inkl. Schritten zur Lösung
- Erstellen eines Entwurfs für einen Beschluss
- Schreiben von Entwürfen von Medienmitteilungen
- Unterstützung beim Erstellen eines Entwurfs von Texten in Abstimmungsunterlagen
- Hilfe bei der Einarbeitung in komplexe Dokumentationen
- Übersetzung von Informationen in andere Sprachen
- Vereinfachung von Texten für fachfremde Zielgruppen

- Übersetzung von Texten oder Dokumenten. Z.B. Informationen für Einwohner/innen mit wenig Deutschkenntnissen.

Rahmenbedingungen

Vorbereitung in der Organisation

	Beschreibung	Weitere Informationen
	Einsatzgebiete / Rahmenbedingungen	3.1.1 Strategische Rahmenbedingungen
<input type="checkbox"/>	<p>Einsatzgebiete und Verantwortung: Definieren Sie klar, für welche Anwendungszwecke der KI-Assistent genutzt werden soll und für welche Anwendungen die Nutzung nicht erlaubt ist.</p> <p>Der KI-Chat darf nur zur Unterstützung eingesetzt werden. Es handelt sich nicht um ein System, das Entscheidungen trifft. Die Verantwortung für den Inhalt bleibt immer bei der Anwenderin / beim Anwender.</p>	3.2 Ethische Rahmenbedingungen
<input type="checkbox"/>	<p>Wissenstransfer: Stellen Sie sicher, dass neue Anwender/innen des Tools eine umfassende Einführung erhalten und wissen, an wen sie allfällige Fragen stellen oder Probleme melden können.</p>	3.1.1 Strategische Rahmenbedingungen
	Ziele / Evaluation	3.1.1 Strategische Rahmenbedingungen
<input type="checkbox"/>	<p>Zieldefinition & Abstimmung mit der Strategie: Formulieren Sie messbare Ziele und entsprechende Indikatoren für den KI-Einsatz. Falls Ihre Gemeinde / Stadt eine Digitalisierungsstrategie oder strategische Leitplanken hat, achten Sie darauf, dass die KI-Anwendung explizit mit diesen übereinstimmt.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Klärung von Bedürfnis & Bereitschaft: Klären Sie ab, ob die generelle Bereitschaft der Mitarbeitenden vorhanden ist, den KI-basierten Chatbot einzusetzen und ob dies einem Bedürfnis entspricht.</p>	

<input type="checkbox"/>	<p>Evaluation & Adaption: Legen Sie fest, wie und wann die Zielerreichung geprüft wird und wie die Erkenntnisse aus der Evaluation umgesetzt werden.</p>	3.1.1 Strategische Rahmenbedingungen
<input type="checkbox"/>	<p>Transparenz: Dokumentieren Sie die Ziele, Indikatoren und Auswertungen transparent und für alle zugänglich.</p>	3.2 Ethische Rahmenbedingungen unter Prinzip Transparenz
<p>Verantwortung / Governance</p>		3.1.2 Organisatorische Rahmenbedingungen
<input type="checkbox"/>	<p>Rollenbeschrieb & Kompetenzen: Definieren Sie klare Prozesse und Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Einsatz des KI-basierten Chatbots. Setzen Sie Verantwortlichkeiten fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Projektverantwortliche Person, Gesamtverantwortung — Fachpersonen: Datenschutz, Recht, IT, interne Kommunikation / Schulung — Evaluationsverantwortliche: interne oder externe Personen. Diese Rollen können von derselben Person übernommen werden, sofern kein Interessenkonflikt besteht. 	
<input type="checkbox"/>	<p>Transparenz: Machen Sie die Governance und die Dokumentation dazu transparent für alle in der Verwaltung zugänglich.</p>	3.2 Ethische Rahmenbedingungen unter Prinzip Transparenz
<p>KI-Kultur</p>		3.1.2 Organisatorische Rahmenbedingungen
<input type="checkbox"/>	<p>Einbezug: Mitarbeitende, die Interesse an neuen Möglichkeiten und KI-Tools haben, und Mitarbeitende, die vom Projekt direkt betroffen sind (Nutzer/innen), sollen bei Beginn des Projekts einbezogen und unterstützt werden.</p>	3.2 Ethische Rahmenbedingungen unter Prinzip Partizipation
<input type="checkbox"/>	<p>KI-Kompetenz: Stellen Sie sicher, dass die Anwender/innen der Applikation ein Grundverständnis über die Möglichkeiten und Risiken in der Arbeit mit Chat-Unterstützung haben.</p>	

<input type="checkbox"/>	<p>Verantwortung: Stellen Sie mit spezifischen Massnahmen (Trainings, Interne Weisungen, Testings) sicher, dass die generierten Texte als blosser Vorschlag betrachtet und jeweils kritisch geprüft werden. Für das Resultat, welches mit Unterstützung der generativen KI erzielt wurde, gelten die üblichen gesetzlichen und verwaltungsinternen Rahmenbedingungen.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Stakeholder-Analyse</p>	<p>3.2.2 Stakeholder Analyse</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Austausch: Stellen Sie sicher, dass ein Wissensaustausch über Möglichkeiten der Anwendung des Tools stattfindet. Tipps und Tricks sollen unter den Anwender/innen ausgetauscht werden, wie auch negative Erlebnisse und wie diese verhindert werden können.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Offenheit: Informieren Sie von Anfang an transparent über das Projekt und beziehen Sie die Anwenderinnen und Anwender in die Umsetzung mit ein. So wecken Sie Interesse, begegnen Bedenken aktiv und nehmen Anforderungen frühzeitig auf. Informieren Sie auch andere Abteilungen, damit diese von Erfahrungen profitieren können.</p>	<p>3.2 Ethische Rahmenbedingungen unter Prinzip Partizipation</p>

Vorbereitung in der Beschaffung und Evaluation

In der Initialisierungsphase sollten Sie folgende Punkte bei der Vorbereitung der Beschaffung beachten:

	Beschreibung	Weitere Informationen
	Anforderungen	3.4 Technische Rahmenbedingungen
<input type="checkbox"/>	<p>Datenbearbeitung und Infrastruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Benutzung des Systems muss über die eingesetzten Geräte in der Verwaltung möglich sein. Die Applikation muss aus dem internen Netzwerk erreichbar sein. — Ein visueller Indikator zeigt den Anwenderinnen und Anwendern, dass sie sich in der sicheren Umgebung der Gemeinde befinden und nicht auf einer Applikation eines anderen Anbieters (z.B. ChatGPT mit dem privaten Account) 	
<input type="checkbox"/>	<p>Anforderungen an Anbieter-Lösungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Authentifizierung: Falls möglich, Single Sign-On (SSO) der Gemeinde/Stadt — Vertraulichkeit / Data Leakage: Sicherstellen, dass Informationen nur im Kontext der entsprechenden Konversation verwendet werden. Der Anbieter darf damit keine KI-Modelle trainieren oder die Daten anderweitig auswerten. — Datenbearbeitung: Die AGB des Anbieters müssen den rechtlichen Anforderungen der Gemeinde / Stadt hinsichtlich Data Leakage und Datenschutz genügen (s.u.) — Eingesetzte Modelle: Wo möglich, sollen Open-Source-Modelle zum Einsatz kommen. — Rasche Aktualisierung von neuen Modellen und Testinfrastruktur — Speicherung und Archivierung: Der Anbieter sollte die Chats nicht speichern. — Serverstandort: Der Anbieter sollte die generative KI-Anwendung im Hinblick auf die auf den Anbieter 	

	<p>anwendbaren Gesetze und die gerichtliche Durchsetzung idealerweise in einem Rechenzentrum in der Schweiz oder im EWR / in der EU hosten.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nachweisbare Anwendung der Schweizer Werte (beispielsweise in Bezug auf Biases) 	
<input type="checkbox"/>	<p>Stellen Sie sicher, dass die funktionalen Anforderungen eingehalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Der interne KI-Assistent kann Internetrecherchen durchführen. — Hochladen von Dokumenten (in gängigen Formaten Word, PDF etc.) und Auswertung der Inhalte durch den internen KI-Assistenten — Chat-Funktionalität (Follow-up Fragen) 	

Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Beschaffung

	Beschreibung	Weitere Informationen
<input type="checkbox"/>	<p>Vorabkontrolle durch DSB: Jede KI-Anwendung ist bereits in der Initialisierungsphase der DSB zur Vorabkontrolle zu unterbreiten. Die DSB prüft die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen. Für die Vorabkontrolle sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Datenschutz-Folgenabschätzung; — das ISDS-Konzept; — die Rechtsgrundlagenanalyse; — die datenschutzrelevanten Teile des Entwurfs des Vertrags mit dem KI-Anbieter. 	<p>DSB Merkblatt Einsatz von KI bei öffentlichen Organen</p> <p>3.3.5 Datenschutz und Datensicherheit</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Gesetzliche Grundlage: Der Einsatz des Sprachmodells dient der Erfüllung einer der Gemeinde/Stadt gesetzlich zugewiesenen Aufgabe. Diese ist in der Rechtsgrundlagenanalyse zu identifizieren, insbesondere wenn Personendaten bearbeitet werden (§ 24 revIDG). Die Rechtsgrundlagenanalyse ist im Rahmen der Vorabkontrolle bei der DSB einzureichen. Für die Bearbeitung von nicht besonders schützenswerten Personendaten ist in der Regel die sachliche Zuständigkeit der Behörde ausreichend.</p>	<p>Hermes Rechtsgrundlagenanalyse</p> <p>Vorprojekt IP6.4</p>
<input type="checkbox"/>	<p>DSFA: Es muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA, § 32 revIDG) durchgeführt und der DSB im Rahmen der Vorabkontrolle eingereicht werden.</p>	<p>Hermes Datenschutzfolgenabschätzung</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Schutzbedarfsanalyse: Über das Sprachmodell muss eine Schutzbedarfsanalyse (§ 12 IVSV) durchgeführt werden, um die Anforderungen an die Informationssicherheit und die Datensicherheit zu dokumentieren.</p> <p>Die Informationen, die mithilfe des Sprachmodells bearbeitet werden, müssen in den Vertraulichkeitsklassen klassifiziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> C0 - Öffentlich C1 - Intern C2 - Vertraulich C3 - Geheim 	<p>Hermes Schutzbedarfsanalyse</p> <p>Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit (IVSV)</p>

<input type="checkbox"/>	<p>Vertragliche Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mit dem Anbieter muss ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. — Zugriff auf vertrauliche Informationen (Data Leakage): Vertraglich ist sicherzustellen, dass der Anbieter des Sprachmodells keinen Klartextzugriff hat. Wenn dies technisch nicht möglich ist, muss vertraglich sichergestellt werden, dass der Anbieter die Inputs und Outputs nicht für eigene Zwecke verwendet. — Ausschluss von Training: Ein Training des Sprachmodells mit verwaltungsinternen Inputs und Outputs muss vertraglich (und technisch) ausgeschlossen sein. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Amtsgeheimnisses. Aus diesem Grund muss daher auch vertraglich sichergestellt werden, dass die Gemeinde / Stadt die Informationen selbstständig löschen kann. — Mit dem Anbieter des Sprachmodells muss ein Auftragsdatenbearbeitungsvertrag (§25 revIDV) abgeschlossen werden, da die Inputs und Outputs grundsätzlich beim Anbieter gehostet werden. Viele Anbieter stellen einen Auftragsdatenbearbeitungsvertrag zur Verfügung, dessen Eignung jedoch sorgfältig zu prüfen ist. — Ort der Datenbearbeitung / Datenspeicherung: Das Sprachmodell ist entweder lokal auf einem Server der Gemeinde/Stadt („on-prem“) installiert oder wird als SaaS-Lösung in einem Rechenzentrum eines Anbieters bzw. dessen Subunternehmens betrieben. Aufgrund der Anforderungen des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes ist grundsätzlich davon abzuraten, Dienste ausserhalb der Schweiz, der EU bzw. des EWR einzusetzen. — Befindet sich das Rechenzentrum ausserhalb der EU / des EWR, müssen mit dem Anbieter Standardvertragsklauseln gemäss den Vorgaben des EDÖB abgeschlossen und ein Transfer Impact Assessment (TIA) (siehe § 17 GEB) durchgeführt werden. 	<p>3.3.6 Vertrag mit dem Anbieter</p> <p>DSB Leitfaden Bearbeiten im Auftrag</p> <p>3.3.5 Datenschutz und Datensicherheit</p>
--------------------------	---	---

<input type="checkbox"/>	KI-Inventar: Prüfen Sie, ob das Transkriptionstool im KI-Inventar erfasst ist.	3.3.7 KI-Inventar
--------------------------	---	-----------------------------------

Einsatz

	Beschreibung	Weitere Informationen
	<p>Berücksichtigen Sie folgende Aspekte beim Einsatz des KI-Assistenten</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Empfohlene obligatorische interne Weisung / Schulung mit konkreten Beispielen, die im Arbeitsalltag integriert werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einsatzbereich & -instrument: Wofür darf ich als Anwender/in welche GPT-Applikation nutzen? — Umgang mit Daten: <ul style="list-style-type: none"> — Umgang mit personenbezogenen, vertraulichen oder sensiblen Informationen (Datenschutz, Vertraulichkeit) — Imitation von Personen oder Stilrichtungen (Urheberrecht) — Inklusives Prompting und Nutzung — Verantwortlichkeit: Anwender/in ist zuständig, die Qualität und Richtigkeit der Outputs sicherzustellen — Sensibilisierung auf Ergebnisprüfung: Ist der Output zielführend, inhaltlich korrekt und diskriminierungsfrei? — Empfohlene Kennzeichnung z.B. mit “Dieser Inhalt wurde wesentlich von [KI-System] geprägt.” oder “Dieser Inhalt wurde vollautomatisch mithilfe von [KI-System] generiert ” — Konkrete Anlaufstellen bei Unsicherheiten organisatorischer, technischer, juristischer und ethischer Natur sowie Sensibilisierung, wie diese kontaktiert werden können 	<p>3.2.2 Inklusive Nutzung</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Datenschutz: Die datenschutzrechtlichen Grundsätze sind einzuhalten.</p>	<p>Grundsätze des Datenschutzes DSB Kanton Zürich</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Monitoring und kontinuierliche Verbesserung:</p> <p>Evaluation: Führen Sie regelmässig ein Monitoring durch, um die Qualität und den Mehrwert der Lösung sicherzustellen. Überprüfen Sie dabei die Verwaltungsprozesse anhand der definierten Ziele, der</p>	<p>3.2 Ethische Rahmenbedingungen</p>

	<p>ethischen Prinzipien und des Feedbacks verschiedener Anspruchsgruppen, welche die Anwendung nutzen.</p> <p>Transparenz: Legen Sie die Ergebnisse des Monitorings transparent offen.</p> <p>Systemverbesserung: Leiten Sie Massnahmen ab und nehmen Sie allfällige Anpassungen vor.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Mitarbeitenden-Feedback: Sammeln Sie regelmässigen Abständen Feedback der Nutzenden zu ihrem Einsatz des KI-Assistenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Spezifische Einsatzbereiche — subjektiv geschätzte Zeitersparnis — Qualitätskriterien: Richtigkeit, Nützlichkeit, stilistischer Anspruch, verzerrungsfreie Ergebnisse (Biases) etc. — Generelles Feedback/ Offene Fragen 	<p>3.1.2 Organisatorische Rahmenbedingungen</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Weiterbildung und kulturelle Verankerung: Die Akzeptanz und Kompetenz der Mitarbeitenden sind entscheidend für den erfolgreichen Einsatz von KI-basierten Assistenten. Führen Sie gezielte wiederkehrende Austauschaktivitäten durch,</p> <ul style="list-style-type: none"> — um das gemeinsame Lernen der unterschiedlichen Einsatzbereiche und Formen (bspw. Prompting Hacks) von KI-basierten Assistenten innerhalb der Mitarbeitenden zu fördern. — Nutzen Sie diese Veranstaltungen für ein Update der sich schnell wandelnden Technologie. — Sammeln Sie unterschiedliche Feedback-Perspektiven für die Evaluation 	<p>3.1.2 Organisatorische Rahmenbedingungen</p> <p>3.2.2 Stakeholder Analyse</p>

4.3.2 Automatisierte Gesprächsprotokollierung

Transkription von internen Sitzungen der öffentlichen Verwaltung

Der Einsatz generativer KI zur Erstellung von Protokollen und Zusammenfassungen spart Zeit und steigert die Effizienz. Mitarbeitende müssen Sitzungen nicht mehr aufwändig nachbearbeiten, sondern können sich auf die inhaltliche Qualität der Diskussionen konzentrieren. So entsteht mehr Raum für Tätigkeiten, die fachliches Know-how oder strategisches Denken erfordern. Gleichzeitig beschleunigt die KI-gestützte Protokollierung interne Abläufe: Protokolle liegen rascher vor, was die Weiterbearbeitung von Entscheiden erleichtert. Die dafür benötigte Infrastruktur – etwa Geräte zur Audioaufzeichnung – ist in

vielen Verwaltungen bereits vorhanden. Dadurch lässt sich mit überschaubarem Aufwand ein erheblicher Zeitgewinn erzielen. Langfristig ermöglicht der Einsatz von KI eine konsistente, qualitativ hochwertige Dokumentation einer grösseren Anzahl von Sitzungen. Dies verbessert die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen, stärkt die Transparenz und erhöht die Qualität öffentlicher Dienstleistungen.

Gesprächsprotokolle aus Interaktionen mit Bürger/innen unterliegen erhöhten Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Grundrechte. So kann z. B. die Aufzeichnung einer Gemeindeversammlung für eine KI-gestützte Transkription als potenzielle Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit oder politischer Rechte verstanden werden – insbesondere, wenn Wortmeldungen nicht sinngemäss, sondern wörtlich erfasst werden.

Merkmale des Anwendungsfalls

Diese Umsetzungshilfe bezieht sich auf den Einsatz einer Lösung, welche auch vertrauliche Daten verarbeiten kann.

Was? KI-gestützte Protokollierung umfasst die folgenden Elemente:

- **Aufzeichnung:** Meetings werden über Mikrofone, Konferenzsysteme oder digitale Plattformen aufgezeichnet.
- **Transkription:** Eine KI wandelt die Audiodatei in einen schriftlichen Text um. Wichtig ist dabei die Unterstützung von Schweizerdeutsch.
- **Zuordnung von Sprechenden:** Den Transkriptbeiträgen werden automatisch Namen und Zeitstempel zugewiesen, um die jeweiligen Sprechenden zu identifizieren.
- **Zusammenfassung (optional):** Optional kann die KI einen Vorschlag für eine Zusammenfassung erstellen. Der Text wird dabei auf wesentliche Inhalte gekürzt. Entscheidungen, Diskussionsthemen und Schlüsselargumente werden hervorgehoben. Die für die Protokollierung verantwortliche Person überprüft die Zusammenfassung. Sie stellt sicher, dass die kritischen Punkte korrekt und vollständig wiedergegeben werden.

Wo? Diese KI-Anwendung könnte zum Beispiel für folgende interne Veranstaltungen genutzt werden:

- Sitzungen von Kommissionen, Fachgremien, Teamsitzungen
- Koordinierungsgespräch zwischen zwei Projektleitenden
- Sitzung mit mehreren Personen einer Abteilung zur Ressourcenplanung
- Fachsitzung zur Erörterung politischer Optionen

Rahmenbedingungen

Die folgende Checkliste gliedert sich in zwei Hauptbereiche: **Vorbereitung** (inkl. Evaluation und Beschaffung) und **Einsatz**.

Vorbereitung in der Organisation

	Beschreibung	Weitere Informationen
	Ziele/ Evaluation	3.1.1 Strategische Rahmenbedingungen
<input type="checkbox"/>	Zieldefinition & Abstimmung mit der Strategie: Formulieren Sie klar messbare Ziele und entsprechende Indikatoren für den KI-Einsatz. Falls Ihre Gemeinde / Stadt eine Digitalisierungsstrategie oder strategische Leitplanken hat, achten Sie darauf, dass die KI für die Unterstützung beim Protokollieren explizit mit diesen übereinstimmt.	
<input type="checkbox"/>	Klärung von Bedürfnis & Bereitschaft: Klären Sie ab, ob die generelle Bereitschaft der Mitarbeitenden vorhanden ist, um die Aufnahme und Transkription einzusetzen, und ob dies einem Bedürfnis entspricht.	
<input type="checkbox"/>	Evaluation & Adaption: Legen Sie fest, wie und wann die Zielerreichung geprüft wird und wie die Erkenntnisse aus der Evaluation umgesetzt werden.	
<input type="checkbox"/>	Transparenz: Dokumentieren Sie die Ziele, Indikatoren und Auswertungen transparent und für alle zugänglich.	3.2 Ethische Rahmenbedingungen unter Prinzip Transparenz
	Verantwortlichkeit/Governance	3.1.2 Organisatorische Rahmenbedingungen
<input type="checkbox"/>	Rollenbeschrieb & Kompetenzen: Definieren Sie klare Prozesse und Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Einsatz von KI für die Unterstützung beim Protokollieren. Legen Sie insbesondere folgende Rollen fest: <ul style="list-style-type: none"> — Projektverantwortliche Person, Gesamtverantwortung 	

	<ul style="list-style-type: none"> — Fachpersonen: Datenschutz, IT, interne Kommunikation / Schulung — Evaluationsverantwortliche: interne oder externe Personen <p>(Die Rollen können von derselben Person übernommen werden, sofern kein Interessenkonflikt besteht.)</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Transparenz: Machen Sie die Governance und die Dokumentation dazu transparent für alle zugänglich.</p>	<p>3.2 Ethische Rahmenbedingungen unter Prinzip Transparenz</p>
<input type="checkbox"/>	<p>KI-Kultur</p>	<p>3.1.2 Organisatorische Rahmenbedingungen</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Einbezug & Engagement: Mitarbeitende, die Interesse an neuen Möglichkeiten und KI-Tools haben, und Mitarbeitende, die vom Projekt direkt betroffen sind (Anwender/innen), sollen bei Beginn des Projekts einbezogen und unterstützt werden. So wecken Sie Interesse, begegnen Bedenken aktiv und nehmen Anforderungen frühzeitig auf. Informieren Sie auch andere Abteilungen, damit diese von Erfahrungen profitieren können.</p>	<p>3.2 Ethische Rahmenbedingungen unter Prinzip Partizipation</p>

Vorbereitung in der Beschaffung und Evaluation

In der Vorbereitung der Beschaffung sollten Sie folgende Punkte beachten:

	Beschreibung	Weitere Informationen
	Datenbearbeitung und Infrastruktur	
<input type="checkbox"/>	Infrastruktur: Klären Sie ab, welche Abhängigkeiten zu bestehender Infrastruktur (z.B. Meetingraum-Systeme) beachtet werden müssen. Stellen Sie sicher, dass die eingesetzten Geräte über eine Aufnahmefunktion verfügen. Prüfen Sie, ob eine Integration in die bestehende Systemlandschaft möglich und nötig ist.	
<input type="checkbox"/>	Prüfen Sie, ob die Datenbearbeitung und Speicherung on-premises geschehen muss und unter welchen Bedingungen der Einsatz von Cloud-Lösungen möglich ist. Berücksichtigen Sie dabei insbesondere interne Weisungen oder politische Vorgaben zur Datenhaltung. Für den Einsatz von Cloud-Lösungen müssen vertragliche Regelungen zur Auftragsdatenbearbeitung (§ 6 IDG, § 9 revIDG) sowie die Serverstandorte (bevorzugt Schweiz oder EU/EWR, (§ 36 revIDG) beachtet werden.	3.3.3 Allgemeines zur Beschaffung und zum Einsatz von KI
	Anforderungen an Anbieter-Lösungen	
<input type="checkbox"/>	Berücksichtigen Sie folgende Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> — Stabilität des Systems und einfache Benutzung. Die eingesetzte Lösung muss für die Personen, die sie nutzen möchten, einfach einzurichten und zu starten sein. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass das System zuverlässig und stabil funktioniert. — Vertraulichkeit: Verwenden Sie Tools, die eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bieten oder Daten on-premises bearbeiten. — Ökologische Nachhaltigkeit: Um die ökologische Nachhaltigkeit der Lösung sicherzustellen, können Sie vom Anbieter im Rahmen der Beschaffung (Zuschlagskriterien) messbare Nachweise verlangen. Dies können beispielsweise Angaben 	Zur ökologischen Nachhaltigkeit (Beschaffung des Kt. Zürich)

	<p>zum Energieverbrauch sein, um Angebote vergleichen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Durchgehende Prozesse, keine Medienbrüche Bei der Gesprächsprotokollierung mit generativer KI ist es wichtig, dass keine Medienbrüche oder komplizierte Prozesse entstehen. Idealerweise erledigt die gewählte Lösung alles – von der Aufnahme bis zur Zusammenfassung. Falls mehrere Tools nötig sind, sollten sie über Schnittstellen verbunden sein. Manuelle Arbeitsschritte wie das Transformieren, Hochladen oder Kopieren und Einfügen von Daten sollen, wo immer möglich, vermieden werden. 	
<p>Anforderungen an die Software</p>		
<p><input type="checkbox"/></p>	<p>Folgende funktionale Anforderungen soll die Software erfüllen und müssen enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Audioaufnahme-System: Als Grundlage dienen die aufgezeichneten Meetings. — Speech-to-Text-Systeme: Diese wandeln die Sprachaufnahmen in Text um. — KI-Module: Für die automatische Zuordnung von Sprecheridentitäten und die anschliessende Inhaltszusammenfassung. 	

<p>□</p>	<p>Stellen Sie sicher, dass folgende qualitative Anforderungen berücksichtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">— Qualität der Transkription: Die Transkription muss Schweizerdeutsch unterstützen, eine hohe Worterkennungsgenauigkeit aufweisen und eine Barrierefreiheit gewährleisten. Fehlerquoten sind insbesondere bei Fachterminologie, Dialekten und Akzenten möglichst gering zu halten.— Bias-Management: Werden systembedingte Verzerrungen (Biases) gegenüber Personengruppen vom Anbieter transparent offengelegt und aktiv angegangen? Diese können beispielsweise bestimmte Dialekte oder Akzente betreffen oder dass bestimmte Sprechende in Gruppenprotokollen dominanter erfasst werden als andere Personen. Lassen Sie sich vom Anbieter eine vertragliche Zusicherung hierzu geben, dass Biases unterschiedlicher Art regelmässig dokumentiert und weitestgehend unterbunden werden.— Qualität der Zusammenfassung: Falls eine Funktionalität zur Zusammenfassung gewünscht ist, muss die Zusammenfassung die Kernpunkte präzise und verständlich wiedergeben, ohne Inhalte zu verfälschen oder zu stark zu vereinfachen. Sie sollte logisch strukturiert, sprachlich klar und frei von Wiederholungen oder Verzerrungen gegenüber Personengruppen sein. Objektivität ist entscheidend – Meinungen oder Interpretationen dürfen nicht hinzugefügt werden. Zudem muss die sprachliche Qualität, insbesondere Grammatik und Terminologie, korrekt und konsistent sein.	<p>3.2 Ethische Rahmenbedingungen unter Prinzip Gerechtigkeit und Fairness</p>
----------	--	--

Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Beschaffung

	Beschreibung	Weitere Informationen
<input type="checkbox"/>	<p>Vorabkontrolle durch DSB: Jede KI-Anwendung ist bereits in der Initialisierungsphase der DSB zur Vorabkontrolle zu unterbreiten. Die DSB prüft die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen. Für die Vorabkontrolle sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Datenschutz-Folgenabschätzung; — das ISDS-Konzept; — die Rechtsgrundlagenanalyse; — die datenschutzrelevanten Teile des Entwurfs des Vertrags mit dem KI-Anbieter. 	<p>DSB Merkblatt Einsatz von KI bei öffentlichen Organen</p> <p>3.3.5 Datenschutz und Datensicherheit</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Gesetzliche Grundlage: Der Einsatz eines Transkriptionstools dient der Erfüllung einer der Gemeinde/Stadt gesetzlich zugewiesenen Aufgabe. Diese ist in der Rechtsgrundlagenanalyse zu identifizieren, insbesondere wenn Personendaten bearbeitet werden i.S.v. § 8 IDG (§ 24 revIDG). Die Rechtsgrundlagenanalyse ist im Rahmen der Vorabkontrolle bei der DSB einzureichen.</p> <p>Für die Bearbeitung von nicht besonders schützenswerten Personendaten ist in der Regel die sachliche Zuständigkeit der Behörde ausreichend.</p>	<p>Hermes Rechtsgrundlagenanalyse</p> <p>Vorprojekt IP6.4</p>
<input type="checkbox"/>	<p>DSFA: Es muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 10 IDG (§ 32 revIDG) durchgeführt und der DSB im Rahmen der Vorabkontrolle eingereicht werden.</p>	<p>Informationen zur Erstellung einer DSFA</p> <p>Hermes Datenschutzfolgenabschätzung</p> <p>DSB Merkblatt Einsatz von KI bei öffentlichen Organen</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Schutzbedarfsanalyse: Über das Transkriptionstool muss eine Schutzbedarfsanalyse (§ 12 IVSV) durchgeführt werden, um die Anforderungen an die</p>	<p>Hermes Schutzbedarfsanalyse</p>

	<p>Informationssicherheit und die Datensicherheit zu dokumentieren.</p> <p>Die Informationen, die mit dem Transkriptionstool bearbeitet werden, müssen in den Vertraulichkeitsklassen klassifiziert werden:</p> <p>C0 - Öffentlich</p> <p>C1 - Intern</p> <p>C2 - Vertraulich</p> <p>C3 - Geheim</p>	<p>Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit (IVSV)</p>
<p><input type="checkbox"/></p>	<p>Vertragliche Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mit dem Anbieter des Transkriptionstools muss ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. — Zugriff auf vertrauliche Informationen (Data Leakage): Vertraglich ist sicherzustellen, dass der Anbieter des Transkriptionstools keinen Klartextzugriff hat. Es muss vertraglich ausgeschlossen werden, dass der Anbieter die Inputs und Outputs für eigene Zwecke verwendet. — Ausschluss von Training: Ein Training des Transkriptionstools muss vertraglich (und technisch) ausgeschlossen sein. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Amtsgeheimnisses. Aus diesem Grund muss daher auch vertraglich sichergestellt werden, dass die Gemeinde / Stadt die Transkriptionen selbstständig löschen kann. — Mit dem Anbieter des Transkriptionstools muss ein Auftragsdatenbearbeitungsvertrag (§25 revIDV) abgeschlossen werden. Viele Anbieter stellen einen Auftragsdatenbearbeitungsvertrag zur Verfügung, dessen Eignung jedoch sorgfältig zu prüfen ist. — Ort der Datenbearbeitung / Datenspeicherung: Aufgrund der Anforderungen des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes ist grundsätzlich davon abzuraten, Dienste ausserhalb der Schweiz, EU bzw. des EWR einzusetzen. — Befindet sich das Rechenzentrum ausserhalb der EU / des EWR, müssen mit dem Anbieter Standardvertragsklauseln gemäss den Vorgaben des EDÖB abgeschlossen und gegebenenfalls ein 	<p>3.3.6 Vertrag mit dem Anbieter</p> <p>DSB Leitfaden Bearbeiten im Auftrag</p> <p>3.3.5 Datenschutz und Datensicherheit</p>

	Transfer Impact Assessment (TIA) (siehe § 17 GEB) durchgeführt werden.	
<input type="checkbox"/>	KI-Inventar: Prüfen Sie, ob das Transkriptionstool im KI-Inventar erfasst ist.	3.3.7 KI-Inventar

Einsatz

	Beschreibung	Weitere Informationen
	Berücksichtigen Sie folgende Aspekte beim Einsatz von generativer KI für das Protokollieren von Gesprächen	
<input type="checkbox"/>	<p>Qualität der Aufzeichnung: Für präzise Protokolle und Zusammenfassungen ist eine gute Audioqualität entscheidend. Richten Sie dafür passende Geräte ein, die eine klare Aufnahme ermöglichen. Prüfen Sie, ob eine vorhandene Videokonferenz-Installation im Sitzungszimmer für die Aufnahme genutzt werden kann. In kleinen Besprechungen genügt oft ein einfaches Set-up mit Mobiltelefon oder Laptop-Mikrofon. Für grössere Meetings empfehlen sich Tisch- oder Konferenzmikrofone. In Sitzungssälen sorgen Richtmikrofone oder Beamforming-Deckenmikrofone dafür, dass alle gut verstanden werden. Achten Sie unabhängig vom Set-up auf gute Audiocodecs, Geräuschunterdrückung und stabile Aufnahmequalität – so verbessern Sie die Genauigkeit der Transkription. Es lohnt sich, vorgängig die Aufnahmequalität zu testen.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Informationspflicht: Die Informationspflicht kann durch ein Merkblatt, einen internen Mail-Versand oder eine Information auf einer gemeindeinternen Plattform erfüllt werden.</p> <p>Der Inhalt der Informationspflicht variiert je nach gesetzlicher Grundlage und Adressatenkreis:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Datenschutzrechtliche Informationspflicht: Zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gehört, dass die betroffene Person über die Aufzeichnung und den Einsatz eines Transkriptionstools informiert wird. Die 	<p>3.3.7 Datenschutzrechtliche Informationspflicht</p> <p>3.3.7 Arbeits- und personalrechtliche Informationspflicht und Mitwirkung</p>

	<p>Informationen, die abgegeben werden müssen, sind in § 12 IDG (§ 31 revIDG) aufgelistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Arbeits- und personalrechtliche Informationspflicht: Aufzeichnung und Transkription können als verbotene Überwachungsmaßnahme im Sinne von Art. 26 ArGV 3 aufgefasst werden, da den Teilnehmenden das Gefühl vermittelt wird, dass ihre Äusserungen einem präzisen Monitoring unterworfen werden (Anzahl Wortmeldungen, Wortwahl, Einsatzfreude etc.). Deshalb müssen sie über den Einsatz informiert werden, insbesondere die Gründe, weshalb das KI-gestützte Protokollieren keine Überwachungsmaßnahme darstellt (Art. 3a ArG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 ArG Mitwirkung). — Ergänzende Ethische Informationspflicht: Aus ethischer Sicht sollte zudem transparent darüber informiert werden, was mit der Aufzeichnung und Transkription <i>nicht</i> gemacht wird: Insbesondere werden keine quantitativen oder qualitativen Auswertungen der aufgezeichneten und transkribierten Wortmeldungen und keinerlei Profiling der an der Sitzung beteiligten Personen vorgenommen. 	
<input type="checkbox"/>	<p>Einwilligung aller Teilnehmenden: Die Aufzeichnung von Gesprächen ist strafrechtlich verboten, sofern nicht die Einwilligung sämtlicher am Gespräch Beteiligter vorliegt (Art. 179ter StGB). Aus diesem Grund muss vorgängig bei jeder Sitzung die Einwilligung von allen Teilnehmenden zur Aufzeichnung des Gesprächs zwecks KI-gestützter Transkription eingeholt werden. Dies kann durch eine entsprechende Formulierung zu Beginn des Gesprächsprotokolls erfolgen, wonach sämtliche Teilnehmenden ihre Einwilligung abgeben. Diese Einwilligung wird überprüfbar, indem das Protokoll den Teilnehmenden zur Stellungnahme vorgelegt wird (s.u.). Alternativ kann eine individuelle Einwilligungserklärung unterzeichnet werden.</p> <p>Um eine Einwilligung gültig abgeben zu können, müssen sämtliche wesentlichen Informationen (informed consent) mitgeteilt werden, insbesondere die Funktionsweise, welche Personen Zugang zu Aufzeichnung und Transkription</p>	<p>Art. 179ter StGB</p>

	<p>haben, sowie die umgehende Löschung der Aufnahme nach Finalisierung des Protokolls.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Datenschutz: Aufzeichnung und Transkription sind Bearbeitungen von Personendaten im Sinne des Datenschutzrechts, da sowohl die Personendaten der am Gespräch Beteiligten sowie gegebenenfalls Daten unbeteiligter Dritter bearbeitet werden. Deshalb sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze einzuhalten, insbesondere Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Zweckgebundenheit, Transparenz und Richtigkeit.</p>	<p>Grundsätze des Datenschutzes DSB Kanton Zürich</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Richtigkeit: Transkriptionstools sind fehleranfällig. Deshalb muss die für das Protokoll verantwortliche Person sicherstellen, dass das vom Tool erstellte Protokoll korrekt ist. Die verantwortliche Person muss nach folgenden Aspekten die Richtigkeit sicherstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vollständigkeit: Prüfen Sie, ob der Inhalt Lücken aufweist, bspw. aufgrund von technischen Ausfällen. — Richtigkeit unter den datenschutzrechtlichen Grundsätzen: Stellen Sie sicher, dass die bearbeiteten Personendaten korrekt sind. — Kontrolle: Legen Sie das fertige Protokoll allen Teilnehmenden zur Durchsicht und Stellungnahme vor. — Zugang: Sind Teilnehmende mit dem Protokoll nicht einverstanden und verlangen Einsicht in die Aufzeichnung, die Transkription oder den Protokollentwurf, gewähren Sie diesen Zugang. — Diskriminierungsschutz: Prüfen Sie, ob das System Verzerrungen (Biases) gegenüber vulnerablen Personengruppen wie Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status aufweist (bspw. Gendering, Dialekt-/ Akzent-Barrieren, Repräsentation). — Evaluationsreport: Dokumentieren Sie Abweichungen in der Richtigkeit für die Evaluation. 	
<input type="checkbox"/>	<p>Löschung: Löschen Sie die Aufzeichnung und Transkription umgehend, sobald das Protokoll finalisiert und von allen Beteiligten geprüft wurde. Gemäss Datenschutzrecht dürfen Personendaten nur so lange</p>	

	gespeichert werden, wie sie für den vorgesehenen Zweck nötig sind.	
<input type="checkbox"/>	<p>Aufbewahrung und Archivierung: Aufzeichnung und Transkription müssen und sollen nicht archiviert, sondern gelöscht werden.</p> <p>Für das fertige Protokoll gelten die üblichen Vorgaben betreffend Aufbewahrung und Archivierung.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Zugangsrechte (Öffentlichkeitsprinzip): Zugangsrechte betreffend Aufzeichnung und Transkription im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips bestehen nicht.</p> <p>Für das fertige Protokoll gilt, dass nur Sitzungsprotokolle von öffentlichen Sitzungen dem Einsichtsrecht gemäss § 18 revIDG unterliegen, nicht aber die internen Sitzungen.</p>	
	Eckpunkte des verantwortungsvollen Einsatzes	
<input type="checkbox"/>	<p>Monitoring und kontinuierliche Verbesserung:</p> <p>Evaluation: Führen Sie regelmässig ein Monitoring, um die Qualität und den Mehrwert der Lösung sicherzustellen. Überprüfen Sie dabei die Verwaltungsprozesse anhand der definierten Ziele, der ethischen Prinzipien und des Feedbacks verschiedener Anspruchsgruppen, welche die Anwendung nutzen.</p> <p>Transparenz: Legen Sie den Evaluationsreport transparent offen.</p> <p>Systemverbesserung: Leiten Sie Massnahmen ab und nehmen Sie allfällige Anpassungen vor (bspw. Strategien zur Minimierung von Biases in Protokollen).</p>	3.2 Ethische Rahmenbedingungen

5 Definition und Glossar

AI-System oder KI-System	<p>Ein technisches System, das mittels Algorithmen eigenständig oder teilautomatisiert Aufgaben lösen kann, die typischerweise menschliche Intelligenz erfordern – z. B. Textverständnis, Texterstellung oder Entscheidungsunterstützung.</p> <p><i>Detaillierte Definition in der Bundesrätlichen Auslegeordnung zu den Regulierungsansätzen im Bereich Künstliche Intelligenz</i></p>
Bias	<p>Systematische Voreingenommenheit in den Ausgaben eines KI-Modells. Diese kann bspw. durch unausgewogene Trainingsdaten oder ungeeignete Prompts entstehen.</p>
Algorithmische Entscheidungssysteme	<p>Dies sind Systeme, die selbstständig oder teilselbstständig etwas entscheiden, was Einwohner/innen, Firmen, Mitarbeitende oder Institutionen des Kantons oder der Gemeinden/Städte betrifft, vgl. Definition des Kantons Zürich</p>
DSFA	Datenschutz-Folgenabschätzung (Datenschutz-Folgenabschätzung)
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz SR 235.1
DSB	Datenschutzbeauftragte
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
Evaluation	<p>Systematische Beurteilung eines KI-Systems oder -Einsatzes anhand definierter Kriterien (z. B. Qualität, Akzeptanz, Wirkung). Dient der Ableitung von Optimierungsmassnahmen.</p>
GG	Gemeindegesezt, LS 131.1
Human-in-the-Loop	<p>Einbindung einer menschlichen Person in eine teilautomatisierte Entscheidung oder einen Arbeitsschritt. Wichtig zur Qualitätssicherung und Kontrolle von KI-Systemen.</p>
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz, LS 170.4
IDV	<p>Verordnung über die Information und den Datenschutz, LS 170.41, gilt gemäss § 6 Abs. 2 revIDG auch für die kantonale Verwaltung sowie die Gemeinden, soweit letztere keine eigenen Regelungen erlassen.</p>

Input	Bezeichnet sämtliche Informationen, Anweisungen oder Daten, die von einer Nutzerin oder einem Nutzer in ein generatives KI-System eingegeben werden. Dies kann in Form von Text (z. B. Fragen, Befehle, Beschreibungen), strukturierten Daten oder anderen Eingabeformaten erfolgen.
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz. Beim ISDS-Konzept handelt es sich um ein Dokument, das die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz bei einem Projekt oder System festlegt und die entsprechenden Massnahmen für den Umgang mit Risiken im Zusammenhang mit Informationssicherheit und Datenschutz definiert.
IVSV	Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit (LS 170.8)
LLM (Large Language Model)	Large Language Models (Grosse Sprachmodelle). Fortgeschrittene KI-Modelle, die grosse Mengen von Textdaten verarbeiten, um Sprache zu verstehen und zu generieren, sind die Grundlage für viele Sprachassistenten. [Definition aus ITSL Sandbox "Maschinelle Übersetzung"]
On-Premise	Softwarebetrieb auf eigenen Servern innerhalb der Organisation. Daten bleiben vollständig unter Kontrolle der betreibenden Stelle.
Output	Bezeichnet das vom KI-System erzeugte Ergebnis, basierend auf dem zuvor eingegebenen Input. Beim Einsatz generativer KI handelt es sich in der Regel um automatisch generierten Text, Bild, Code oder sonstige Inhalte.
Prompt / Prompting	Eingabeaufforderung, mit der ein generatives KI-System gesteuert wird. Die Formulierung des Prompts beeinflusst wesentlich den Output. Beispiel: „Formuliere den folgenden Text in einfacher Sprache ...“
Prompt Engineering	Gezielte Gestaltung von Prompts zur Steuerung und Optimierung der Ergebnisse generativer KI-Systeme.
RAG	RAG (Retrieval-Augmented Generation) ist eine Methode für Chatbots, die die Stärken von Informationsabruf und generativer KI kombiniert. Sie nutzt ein zweistufiges System, bei dem relevante Dokumente oder Textpassagen zunächst aus einer Wissensdatenbank abgerufen (Retrieval) und dann durch ein generatives Sprachmodell wie GPT in einen kohärenten, kontextbezogenen Antworttext umgewandelt werden. Dies

	verbessert die Genauigkeit und Relevanz der Antworten, da die generierte Antwort direkt auf den abgerufenen, aktuellen Informationen basiert.
SaaS	Software as a Service: Softwarebereitstellung über das Internet. Nutzer:innen greifen über Browser oder API auf die Software zu, ohne lokale Installation. Hosting erfolgt meist extern.
Sandbox	Geschützte Testumgebung zur risikofreien Erprobung neuer Technologien oder Konfigurationen.
Single Sign-On (SSO)	Single-Sign-On. Login System mit einer zentralen Benutzerverwaltung inkl. Berechtigungsmanagement.
Speech-to-Text (Transkription)	Technologie zur Umwandlung gesprochener Sprache in einen geschriebenen Text. Grundlage für KI-gestützte Gesprächsprotokollierung.
Stakeholder	Personen oder Gruppen, die direkt oder indirekt von einem KI-Projekt betroffen sind oder daran mitwirken – z. B. Projektleitung, IT, Datenschutz, Fachstellen.
TIA	Das Transfer Impact Assessment ist eine datenschutzrechtlich gebotene Risikobewertung, die der Verantwortliche vornehmen muss, wenn er Personendaten aus der Schweiz in ein Drittland übermitteln will, das nicht über ein vom Bundesrat anerkanntes angemessenes Datenschutzniveau verfügt. Das TIA hat zum Ziel, die Wirksamkeit der vertraglichen oder sonstigen Garantien zu beurteilen, mit denen die Risiken für die betroffenen Personen trotz fehlender gesetzlicher Gewährleistung kompensiert werden sollen.
VeVV (DigiLex)	Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen, Inkrafttreten 1.1.2026
VRG	Fassung vom 30. Oktober 2023 Verwaltungsrechtspflegegesetz, Inkrafttreten revidierte Fassung 1.1.2026